



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 19. MÄRZ 2014

REIHE BUND 2014/5

ZAHLUNGSSTRÖME IM ZUSAMMENHANG MIT
BUNDESFINANZIERTEN PENSIONEN

LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN DES BMLVS, DER
ASFINAG UND DES STADTENTWICKLUNGSFONDS
KORNEUBURG

STAATSANWALTSCHAFTLICHES
ERMITTLUNGSVERFAHREN

BUNDESWOHNBAUFONDS

MILITÄRISCHE VERTRETUNGEN IM AUSLAND; FOLLOW-
UP-ÜBERPRÜFUNG

BLUTVERSORGUNG DURCH DIE UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR
BLUTGRUPPENSEROLOGIE UND TRANSFUSIONSMEDIZIN
IN WIEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

INHALTSVERZEICHNIS

ZAHLUNGSSTRÖME IM ZUSAMMENHANG MIT BUNDESFINANZIERTEN PENSIONEN

Prüfungsziel	6
Darstellung im Bundeshaushalt	7
Pensionsantritte	8
Pensionen im Bereich der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz	9
Pensionen im Bereich der ÖBB–Unternehmensgruppe	9
Pensionen der Landeslehrer	10
Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand	11
Controlling / Zusammenfassende Beurteilung	12
Schlussempfehlungen	15

LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN DES BMLVS, DER ASFINAG UND DES STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG

Prüfungsziel	21
Grundeinlösen der ASFINAG	22
Liegenschaftstransaktionen zwischen BMLVS, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und privatem Unternehmen	23
Schlussempfehlungen	25

STAATSANWALTSCHAFTLICHES ERMITTLUNGSVERFAHREN

Prüfungsziel	28
Prüfungsmethode / Verfahrensdauer – Einflussfaktoren	29
Kontrolle und Qualitätssicherung bei Staatsanwaltschaften	30
Personal	31
Personalausstattung	31
Personalzuteilung	32
Verhältnis zwischen Anzahl der St–Fälle und Personalausstattung	32
Personalfluktuations	33
Experteneinsatz und Teamassistenz	33

Aus- und Fortbildung.....	33
Sachverständige.....	34
Ausgaben und Auswahl.....	34
Kontrolle der Sachverständigentätigkeit.....	35
Sachverständigengebühren.....	35
Rechnungskontrolle durch Revisoren.....	36
Informationssicherheit.....	36
Informationssicherheitspolitik.....	36
Risikoanalyse.....	36
Sicherheitskonzept.....	36
Sicherheitsmaßnahmen.....	37
Laufender Betrieb und Kontrolle.....	37
Schlussempfehlungen.....	38
BUNDESWOHNBAUFONDS	
Prüfungsziel / Aufgaben und gesetzliche Rahmenbedingungen.....	42
Finanzierung der Fonds.....	43
Abwicklung der Fonds / Personal / Zweckmäßigkeit der Fortführung.....	44
Bilanzdaten / Veranlagungen.....	45
Gewinn- und Verlustrechnung.....	46
Schlussempfehlungen.....	46
MILITÄRISCHE VERTRETUNGEN IM AUSLAND; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG	
Prüfungsziel / Organisation und Personalausstattung.....	48
Aufgaben und Ziele.....	49
Personalwesen / Liegenschaftswesen.....	50
Schlussempfehlungen.....	51

BLUTVERSORGUNG DURCH DIE UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR
BLUTGRUPPENSEROLOGIE UND TRANSFUSIONSMEDIZIN IN WIEN;
FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Prüfungsziel	52
Wiener Krankenanstaltenverbund	53
Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien	53
Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien	54
Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	54
AGES Medizinmarktaufsicht	55
Schlussempfehlungen	55

ZAHLUNGSSTRÖME IM ZUSAMMENHANG MIT BUNDESFINANZIERTEN PENSIONEN

Der Bund finanzierte die Pensionen der Landeslehrer sowie jener Beamten, die in der Hoheitsverwaltung, in ausgegliederten Institutionen, in Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz oder der ÖBB-Unternehmensgruppe tätig waren. Dafür hob der Bund auf unterschiedliche Weise Pensionsbeiträge von den Beamten und Deckungsbeiträge von den Dienstgebern ein, meist als Prozentsatz des Aufwandes für die aktiven Beamten.

Wegen fehlender Verordnungen bzw. Kontrollmöglichkeiten musste sich der Bund dabei auf die Angaben der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Länder verlassen.

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich, intransparent und irreführend. So wurden bspw. die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht.

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung noch immer nicht gelöst.

Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften) zuständig, die Vollziehung und Auszahlung der Pensionen oblag den Ländern. Der Bund ersetzte den Ländern den Aufwand hierfür nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt.

Die Länder Oberösterreich und Salzburg verrechneten dem Bund bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer und belasteten ihn dadurch

finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. Die Länder gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein.

Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs sollte das BMF mit den Ländern vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionsservice zu übertragen.

Derzeit ist die Österreichische Post AG für die Pensionsbemessung (nur die Telekom Austria AG bemisst die Pensionen selbst) und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten zuständig. Da die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen darstellt, wäre sie ab dem Jahr 2015 auf das BVA-Pensionsservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionsservice zuzuweisen.

Damit wäre das BVA-Pensionsservice für alle Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Auf Seiten des Bundes stehen diesem Mehraufwand beträchtliche Synergien, der Entfall aufwendiger Abrechnungen und Zinsvorteile gegenüber. Andererseits wären vor allem die Länder erheblich entlastet, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen sowie deren Darstellung im Bundeshaushalt. Dabei überprüfte der RH stichprobenartig die Zahlungsströme des Jahres 2011 zwischen dem Bund, den Ländern Oberösterreich und Salzburg, den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe, dem BVA-Pensionsservice, den Bundestheatergesellschaften sowie weiteren ausgegliederten Institutionen im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. (TZ 1)

Die Gebarungsüberprüfung war Teil des Prüfungsschwerpunktes Transparenz der Finanzströme. (TZ 1)

DARSTELLUNG IM BUNDESHAUSHALT

In der UG 23 werden nicht nur die Pensionen für die Beamten der Hoheitsverwaltung, der ausgegliederten Institutionen, der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Landeslehrer veranschlagt. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 8.693,15 Mio. EUR. Auch das diesen Beamten gebührende Pflegegeld wird hier veranschlagt, obwohl Pflegegeld grundsätzlich in der UG 21 veranschlagt wird. (TZ 2, 48)

Derzeit liegt die budgetäre Verantwortung für die UG 23 beim BMF; die Logistik im Bereich des Dienst- und Pensionsrechts ist jedoch im BKA angesiedelt, die Logistik für den Bereich des Pflegegeldes im BMASK. Die budgetäre Verantwortung kann aber nur dann umfassend wahrgenommen werden, wenn auch die Möglichkeit zur Steuerung und Beeinflussung der Ausgaben durch das Setzen und Einhalten sinnvoller Wirkungsziele gegeben ist. (TZ 48)

Auf der Einnahmenseite werden die Pensionsbeiträge der (aktiven) Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen, die von den ausgegliederten Institutionen zu zahlenden Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag, die Deckungsbeiträge der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und die Deckungsbeiträge der ÖBB-Unternehmensgruppe dargestellt. Ebenso werden die von den Pensionen einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge ausgewiesen. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 1.527,98 Mio. EUR. (TZ 2)

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich und intransparent. Die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe wurden nicht als Teil der Bruttopension, sondern fälschlicherweise auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht. (TZ 37, 38)

Die Bezeichnungen der Konten entsprachen in einigen Fällen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, weil die Kontobezeichnung keinen Rückschluss auf den Kontoinhalt zuließ. Außerdem war es nicht zweckmäßig, für Einzelfälle eigene Konten im Bundeshaushalt vorzusehen. (TZ 39)

In Einzelfällen kam es auf Einnahmenkonten zu unzulässigen Rückbuchungen für die Vorjahre. (TZ 40, 41)

Für die besonderen Pensionsbeiträge des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheater war kein entsprechendes Konto vorhanden; sie wurden fälschlicherweise auf das Konto der Dienstgeberanteile von Beamten der Bundestheatergesellschaften gebucht. (TZ 43)

PENSIONSANTRITTE

2012 war das Pensionsantrittsalter im Bereich der Bundeslehrer am höchsten (61,3 Jahre); in der Gruppe der Hoheitsverwaltung (darin waren alle Verwendungsgruppen, auch die Exekutive enthalten) lag das Antrittsalter um 0,8 Jahre niedriger. In Oberösterreich gingen die Landeslehrer im Durchschnitt mit 59,7, in Salzburg mit 59,9 Jahren in Pension. (TZ 4)

Bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz lag das Antrittsalter 2012 (55,8 Jahre) um 4,7 Jahre niedriger als in der Hoheitsverwaltung, bei der ÖBB-Unternehmensgruppe (53,9 Jahre) um 6,6 Jahre. (TZ 4)

Varianten von Pensionsantritten 2012						
Varianten von Pensionsantritten	Bund/ Hoheits- verwaltung ¹	Bund/ Bundes- lehrer	Landeslehrer Oberösterreich	Landeslehrer Salzburg	ÖBB	Post
	in %					
Gesetzliches Alter oder später	17,9	15,8	1,1	2,9	3,9	0,5
Dienstunfähigkeit	15,4	8,1	17,8	16,4	41,7	48,9
Vorzeitiger Ruhestand	66,7	76,1	81,1	80,7	54,4	50,6
davon						
– Hacklerregelung	58,2	55,0	77,7	71,3	n.v.	n.v.
– Korridorregelung	6,5	14,9	0,5	1,2	n.v.	n.v.
– „Lehrermodell“	2,0	6,2	2,9	8,2	n.v.	n.v.

¹ inkl. Bundeslehrer

Quellen: BKA: „Datenübersicht für die aus dem Bundesbudget (UG23) direkt zu finanzierenden Pensionen“; BKA: Auswertung der Pensionsdaten der Bundeslehrer aus dem MIS; Berechnungen des Landesschulrates für Oberösterreich; Berechnungen der Abteilung Bildung im Amt der Salzburger Landesregierung

Der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten war bei den Landeslehrern (Oberösterreich: 17,8 %, Salzburg: 16,4 %) rund doppelt so hoch wie bei den Bundeslehrern (8,1 %). (TZ 5)

2012 lag bei der ÖBB-Unternehmensgruppe der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten bei fast 42 %, bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz bei rd. 49 %. (TZ 5)

Die Dienstfähigkeit der Beamten wurde von unterschiedlichen Stellen begutachtet: Bei Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen von der BVA, bei Beamten der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und der ÖBB-Unternehmensgruppe von der Pensionsversicherungsanstalt und bei Landeslehrern von Amtsärzten. (TZ 6)

PENSIONEN IM BEREICH DER UNTERNEHMEN NACH DEM POSTSTRUKTURGESETZ

Dem Personalamt der Telekom Austria AG oblag die Pensionsbemessung für die Beamten der Telekom Austria AG, das Personalamt der Österreichischen Post AG übernahm diese Aufgabe für die eigenen und auch für die Beamten der Österreichischen Postbus AG. (TZ 11)

Eine schriftliche Vertragsgrundlage für die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG war nicht mehr auffindbar. (TZ 11)

Eine Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das BMF erfolgte nicht. Dadurch wurden monatlich rd. 80 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate rd. 120 Mio. EUR, ohne Kontrolle bereitgestellt. Entgegen den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung waren Angehörige der Österreichischen Post AG noch immer auf einem Banksubkonto des Bundes zeichnungsberechtigt. (TZ 12)

PENSIONEN IM BEREICH DER ÖBB-UNTERNEHMENSGRUPPE

Das BMF musste sich bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der monatlichen Anforderung von rd. 145 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate¹ rd. 216 Mio. EUR, auf die Angaben der ÖBB-Shared Service Center GmbH verlassen, da eine Verordnung zur Übermittlung der Pensionsdaten (siehe TZ 46) nicht erlassen wurde. (TZ 15)

In Umsetzung einer Empfehlung des RH aus dem Jahr 2005 überwies das BMF die Lohnsteuer sowie die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung nicht mehr der

¹ März, Juni, September, Dezember

ÖBB-Shared Service Center GmbH, sondern direkt an das zuständige Finanzamt und an die VAEB. Die Differenzbeträge für die Monatsabrechnungen Jänner bis November 2011 wurden nicht auf den entsprechenden Konten verbucht. (TZ 15, 16)

Nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung fielen Pensionen mit einem Monatsersten an; nur nach den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes waren Ruhestandsversetzungen auch während eines Monats möglich. Im November 2011 gab es 48.787 Ruhegenussempfänger; davon waren 15.661 (32,1 %) nicht an einem Monatsersten in Pension gegangen, davon 1.984 an einem 31. Dezember. Mit dem Pensionsantritt am 31. Dezember eines Jahres erhielt der Ruhegenussempfänger in bestimmten Jahren einen finanziellen Vorteil bei der erstmaligen Anpassung seiner Ruhebezüge. Zudem entstand durch diese Regelung ein Verwaltungsmehraufwand. (TZ 17, 18)

PENSIONEN DER LANDESLEHRER

Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt. Auch bei der Überweisung der Pensionen für die Landeslehrer in Höhe von rd. 97 Mio. EUR pro Monat, für Sonderzahlungsmonate rd. 146 Mio. EUR, musste sich das BMF auf die Angaben der Länder verlassen, weil es keine entsprechende Verordnung zur Pensionsdatenübermittlung gab. (TZ 21)

Das Land Salzburg verwendete nicht die vom BMF vorgegebenen bundeseinheitlichen Formulare für die Abrechnung der Kostenersätze für die Pensionen der Landeslehrer; außerdem forderte es wegen der verspäteten Termine der Personalverrechnung nur geschätzte Beträge an. (TZ 23)

Im Land Salzburg war im Personalbereich das haushaltsrechtliche Prinzip der Gebarungssicherung (Trennung zwischen Anordnung und Vollzug) nicht durchgehend gegeben. (TZ 22)

Für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen oder land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren keine Dienstgeberbeiträge zu entrichten, weil der Bund deren Aktivitätsbezüge nicht zur Gänze trug. Dennoch trug der Bund den gesamten Pensionsaufwand für diese Lehrergruppen. (TZ 24, 34)

Die Länder belasteten den Bund durch bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. (TZ 25)

Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein. (TZ 25)

Die Länder Oberösterreich und Salzburg gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. (TZ 25)

DECKUNGSBEITRÄGE ZUM PENSIONS-AUFWAND

Für die unterschiedliche Höhe der den einzelnen ausgegliederten Institutionen vorgeschriebenen Deckungsbeiträge gab es keine Begründungen. (TZ 28)

In einigen Fällen schrieb das BMF zu geringe Dienstgeberanteile an den Deckungsbeiträgen vor. (TZ 29)

Die Buchhaltungsagentur konnte wegen fehlender Belege kein Mahnwesen betreffend die Zahlung der Dienstgeberanteile zu den Deckungsbeiträgen für dienstfrei gestellte Beamte durchführen. (TZ 29)

Die vom BMF vorgeschriebenen Zahlungsfristen entsprachen nicht den gesetzlichen Bestimmungen; einzelne Institutionen leisteten die Zahlung der Deckungsbeiträge um bis zu 285 Tage später, als gesetzlich vorgesehen war. Aufgrund der Prüfung des RH schrieb das BMF ab Juni 2013 die gesetzlichen Zahlungsfristen vor. (TZ 30)

Durch die Haushaltsrechtsreform 2013 wurde ein automatisches Mahnwesen für ausständige Dienstgeberbeiträge in der Buchhaltungsagentur eingerichtet. (TZ 30)

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Juli 2013 noch immer nicht gelöst. (TZ 31)

Ein privates Busunternehmen, das im Zuge eines Kaufs eines Tochterunternehmens der ÖBB Postbus GmbH auch Beamte übernahm, führte zwischen 2006 und 2011 einen zu hohen und ab Jänner 2012 einen zu niedrigen Dienstgeberanteil ab. (TZ 32)

Die für Bundesbahnbeamte der Jahrgänge nach 1977 fehlende entsprechende jahrgangsspezifische gesetzliche Regelung für die Berechnung des Pensionsversicherungsbeitrages wurde durch Integration aller ab 1. Jänner 1976 geborenen Beamten in das Pensionskontosystem ab dem Jahr 2014 gelöst. (TZ 33)

Die Telekom Austria AG und das Land Oberösterreich wendeten ab dem Jahr 2005 für die am 1. Dezember 1959 geborenen Beamten zu niedrige Prozentsätze bei der Berechnung der Pensionsbeiträge an. (TZ 35)

Im Besoldungssystem des Bundes fehlten die für die Entrichtung der Beiträge nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz maßgebliche Daten. (TZ 41)

Infolge der Zuordnungen einiger Dienstnehmer zu falschen Beitragsgruppen führten die zwei Bundestheatergesellschaften nicht die vorgesehenen Pensionsbeiträge ab. (TZ 42)

CONTROLLING

Die von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz übermittelten Daten zu den Personalausgaben für aktive Beamte ließen ein Controlling der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes nicht zu. (TZ 45)

Eine im Bundesbahngesetz vorgesehene Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten, die zur Erstellung des Bundesvoranschlages und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes erforderlich sind, war bislang nicht erlassen. Das BMF war deshalb nicht in der Lage, die monatlichen Anforderungen in Höhe von 145 Mio. EUR ausreichend zu kontrollieren. (TZ 46)

Mangels entsprechender Daten musste sich das BMF bei der Auszahlung von fast 1,4 Mrd. EUR (2012) auf die Richtigkeit der von den Ländern gemeldeten Beträge verlassen. (TZ 47)

ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 wurden neben dem BVA-Pensionservice, der Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG auch von den neun Ländern für die

Landeslehrer vollzogen und in die jeweiligen IT-Systeme eingearbeitet. Wegen der zunehmenden Komplexität des Pensionsrechts² war das Fachwissen auf wenige Personen konzentriert. In kleineren Organisationseinheiten waren wegen der geringen Fallzahlen und der aufwendigen Berechnungen Pensionsbemessungen ohne externe fachliche Unterstützung kaum möglich.³ Außerdem bestanden bei der Anforderung bzw. Auszahlung der Pensionen für Bundesbahnbeamte, Landeslehrer und Beamte der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz erhebliche Kontrolldefizite. (TZ 26)

Die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen war nach Ansicht des RH keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen. (TZ 26)

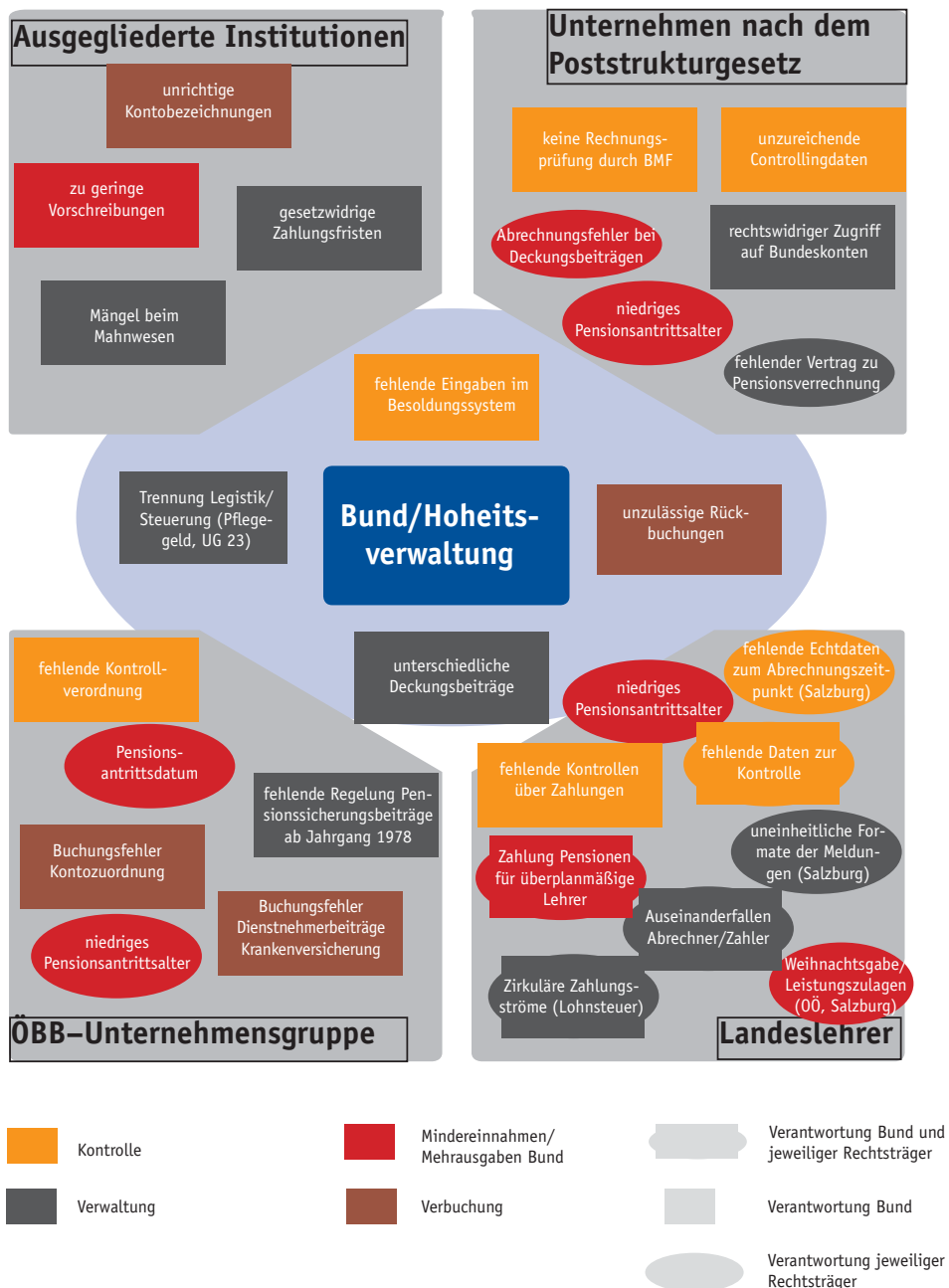
Mangels Verordnung zu einer Pensionsdatenübermittlung standen dem BKA zu den Landeslehrerpensionen keine Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung. (TZ 47)

² Für ab 1955 geborene Versicherte war eine Parallelrechnung nach dem Pensionsrecht des ASVG und nach dem APG-Pensionskonto durchzuführen.

³ Besonders kompliziert war die Berechnung der Pensionen von unter die Parallelrechnung fallenden Beamten.

Der RH stellte folgende Mängel im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen fest (TZ 3):

Mängel bei den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen



Quelle: RH

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA, BMF, BMVIT, Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, ÖBB-Unternehmensgruppe, Länder Oberösterreich und Salzburg

(1) Die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters wären zu intensivieren. (TZ 4, 5)

BKA

(2) Die unklare bzw. strittige Rechtslage betreffend die Höhe der von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zu entrichtenden Deckungsbeiträge wäre legislativ zu bereinigen. Dabei wären Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile jedenfalls gesondert vorzuschreiben, womit sie auch einfacher zu kontrollieren wären. (TZ 31)

BKA, BMVIT

(3) Durch eine Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes wäre festzulegen, dass Ruhestandsversetzungen nur mit Ablauf eines Monats wirksam werden. (TZ 17, 18)

BKA, BMVIT, BMF

(4) Die im Bundesbahngesetz vorgesehene Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten, die zur Erstellung des Bundesvoranschlags und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes erforderlich sind, wäre eheiligst zu erlassen. (TZ 46)

BKA, BMF

(5) Durch Novellierungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 wäre für alle Beamten, die in den Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965 fallen, eine einheitliche medizinische Begutachtung im Hinblick auf ihre Dienstunfähigkeit durch Gutachterärzte der BVA sicherzustellen. (TZ 6)

(6) Die Aufgabe der Pensionsbemessung und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten wäre ab dem Jahr 2015 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionsservice zuzuweisen. (TZ 26)

(7) Durch Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs mit den Ländern wäre die Leistung von Dienstgeberbeiträgen für alle Landeslehrer sicherzustellen. (TZ 34)

(8) Die legislative, budgetäre und organisatorische Verantwortung für die UG 23 wäre zusammenzuführen. (TZ 48)

BMF

(9) Die entsprechend den Bestimmungen der Bundshaushaltsverordnung 2013 unzulässigen Zugriffe der Österreichischen Post AG auf ein Banksubkonto des Bundes wären abzustellen. (TZ 12)

(10) Die Richtigkeit der Abfuhr der Deckungsbeiträge wäre regelmäßig zu überprüfen. (TZ 12, 32, 35, 45)

(11) Um die Richtigkeit der Abfuhr der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwands und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen mit der Österreichischen Post AG bestätigen zu können, wären die erforderlichen Daten in einer entsprechenden Qualität von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz einzufordern. (TZ 12)

(12) Alle Differenzbeträge der Monatsabrechnungen wären nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kontenmäßig richtig zu verbuchen. (TZ 16)

(13) Der Ersatz der Lohnsteuer wäre auch bei der Abrechnung der Pensionen der Landeslehrer wie bei der ÖBB-Unternehmensgruppe lediglich buchmäßig darzustellen. (TZ 21)

(14) Für die Belastung des Bundes, die sich aus den Pensionszahlungen für die überplanmäßigen Lehrer ergibt, wäre im nächsten Finanzausgleich eine entsprechende Abgeltung zu vereinbaren. (TZ 24)

(15) Die Kostenübernahme für Weihnachtsgaben an pensionierte Landeslehrer aus Bundesmitteln wäre einzustellen. (TZ 25)

(16) Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs wäre mit den Ländern zu vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionservice zu übertragen. (TZ 26)

(17) Die Stammdienstbehörden wären zur Vorlage entsprechender Belege an die Buchhaltungsagentur für die Abfuhr von Deckungsbeiträgen für dienstfrei gestellte Beamte zu verpflichten. Weiters wäre für die Abfuhr der Dienstgeberanteile in der richtigen Höhe zu sorgen. (TZ 29)

(18) Es wäre darauf zu achten, dass die Buchhaltungsagentur von der nunmehr bestehenden Möglichkeit der automatischen Mahnläufe Gebrauch macht. (TZ 30)

(19) Im Bundeshaushalt wären die Pensionen für alle Beamtengruppen einheitlich jeweils brutto darzustellen und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung gesondert auszuweisen. (TZ 37)

(20) Der Umstand, dass der Bund (wie bisher) den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer zur Gänze trägt, sollte auch im Finanzausgleich klar zum Ausdruck gebracht werden. (TZ 37)

(21) Die Pensionen der Beamten der ausgegliederten Institutionen sollten möglichst aggregiert dargestellt werden. (TZ 37)

(22) Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen wären entsprechend den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluss darzustellen. (TZ 38)

(23) Die Konten für die ausgegliederten Institutionen wären sinnvoll zusammenzufassen und es wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die Kontenbezeichnungen mit den darauf verbuchten Inhalten übereinstimmen. (TZ 38, 39)

(24) Die Auszahlungen von Regressen, die nicht im selben Jahr vereinnahmt wurden, wären auf einem Ausgabenkonto zu verbuchen. (TZ 40)

(25) Die Daten, die für die Abfuhr der Ersatzbeiträge nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz erforderlich sind, wären für alle betroffenen Bediensteten in das System der Bundesbesoldung einzupflegen. (TZ 41)

(26) Es wäre für die richtige Beitragsabfuhr durch die Bundestheatergesellschaften zu sorgen. (TZ 42)

(27) Die besonderen Pensionsbeiträge des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften wären auf einem entsprechenden Konto zu verbuchen. (TZ 43)

(28) Bei Datenänderungen wäre ein technisches Vier-Augen-Prinzip einzurichten. (TZ 44)

(29) Solange die Abrechnung der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer noch durch die Länder, die Zahlung aber durch den Bund erfolgt, sollte in das Finanzausgleichsgesetz eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF aufgenommen werden, um eine Pensionsdatenübermittlung für Landeslehrer an das BMF sicherzustellen. (TZ 47)

BMASK, BMF

(30) Es wären alle Pflegegeldaufwendungen, also auch Pflegegeld für die Beamten, in der UG 21 zu veranschlagen, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen und einen transparenten und vollständigen Überblick über die Aufwendungen für Pflegegeld zu gewährleisten. (TZ 48)

Länder Oberösterreich und Salzburg

(31) Bei künftigen Pensionierungen wären Zulagen, die über die bundesgesetzlichen Vorschriften hinaus gewährt werden, nicht mehr in der Pensionsbemessung zu berücksichtigen. (TZ 25)

(32) Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs wäre mit den Ländern zu vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. (TZ 26)

(33) Solange die Abrechnung der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer noch durch die Länder, die Zahlung aber durch den Bund erfolgt, sollte in das Finanzausgleichsgesetz eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF aufgenommen werden, um eine Pensionsdatenübermittlung für Landeslehrer an das BMF sicherzustellen. (TZ 47)

Land Salzburg

(34) Durch organisatorische Maßnahmen wäre die Anordnung der Gebarung vom Vollzug durchgehend zu trennen, um einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug sicherzustellen. (TZ 22)

(35) Der Verrechnung der Pensionszahlungen für die Landeslehrer mit dem Bund wären Echtdateien zugrunde zu legen und die vorgegebenen Formulare zu verwenden. (TZ 23)

Österreichische Post AG, Telekom Austria AG

(36) Der Vertragsinhalt betreffend die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG und die Kostenersätze dafür wären schriftlich festzuhalten. (TZ 11)

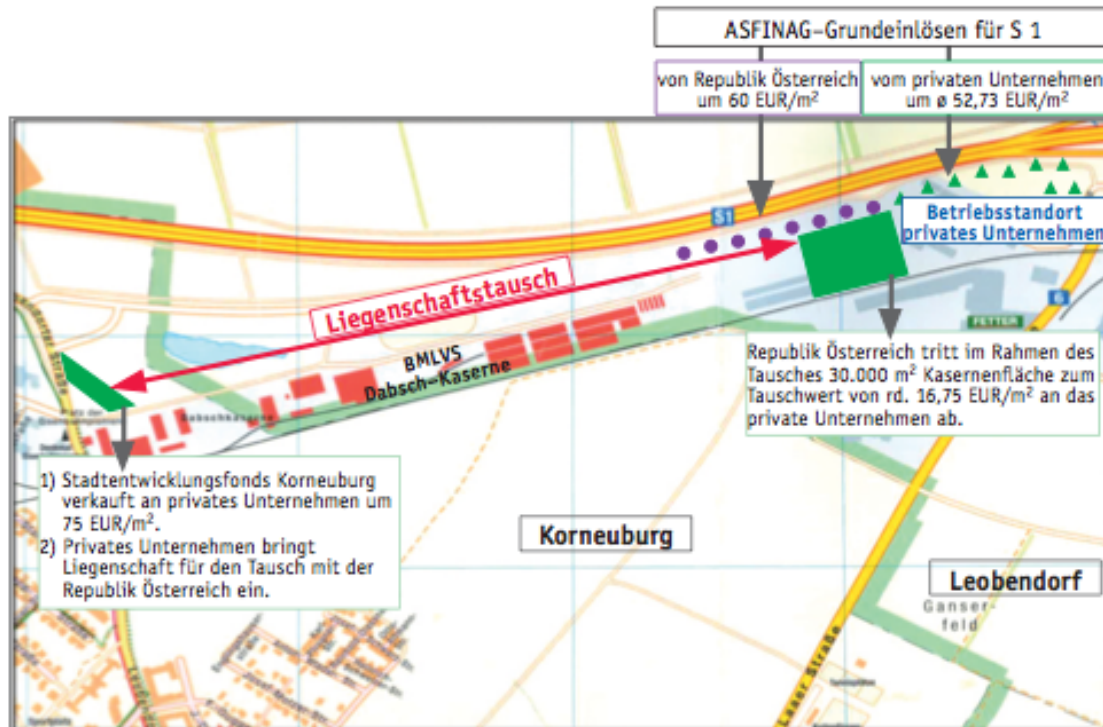
LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN DES BMLVS, DER ASFINAG UND DES STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG

Die Republik Österreich schöpfte bei einem Liegenschaftstausch mit einem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus: Der Tauschwert war um 72 % zu niedrig. Hintergrund dieses Tausches war eine vom privaten Unternehmen angedrohte Betriebsabsiedelung aufgrund eines Flächenverlusts im Zuge der Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG im Raum Korneuburg. Da vom privaten Unternehmen jedoch keine Standortgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand der Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft profitieren können.

Dem Liegenschaftstausch gingen Grundeinlösen für die S 1 West durch die ASFINAG voraus. Dabei erlöste die Republik Österreich (BMLVS in Absprache mit dem BMF) 60 EUR je m². Im nachfolgenden Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen akzeptierte sie hingegen einen Tauschwert von nur rd. 16,75 EUR je m². Aus den großen Wertunterschieden resultierte das nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erzielte in einer weiteren mit dem Liegenschaftstausch in Zusammenhang stehenden Transaktion einen Preis von 75 EUR je m².

Übersichtskarte der Liegenschaftstransaktionen



Quellen: Stadtplan Korneuburg (<http://www.korneuburg.gv.at>; zuletzt abgerufen am 31. Mai 2013); Bearbeitung durch RH

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Liegenschaftsbewertungen und Vorbereitungshandlungen, der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Verfahren sowie der Wirtschaftlichkeit von Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg im Raum Korneuburg. (TZ 1)

Ausgangspunkt der überprüften Liegenschaftstransaktionen war, dass die ASFINAG zur Errichtung des Westabschnitts der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße (S 1 West) zwischen den Knoten Eibesbrunn und Korneuburg Flächen benötigte. Diese Flächen befanden sich u.a. einerseits auf der im Eigentum der Republik Österreich (BMLVS) stehenden Dabsch-Kaserne und andererseits auf dem Betriebsgelände eines privaten Unternehmens. Verhandlungsposition des privaten Unternehmens war – vor dem Hintergrund der Androhung einer Betriebsabsiedelung – nicht der Verkauf, sondern der Tausch seiner Fläche gegen eine

Ersatzfläche im Anschluss zu seinem Betriebsgelände. Dies entfaltete insgesamt folgende Transaktionen: (TZ 1)

- Grundeinlöse durch die ASFINAG über 9.527 m² vom privaten Unternehmen;
- Grundeinlöse durch die ASFINAG über 4.326 m² vom BMLVS (Dabsch-Kaserne);
- Damit war der Flächenbedarf der ASFINAG für das betreffende Teilstück der S 1 West gedeckt.
- Verkauf einer Fläche von 4.562 m² durch den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg an das private Unternehmen;
- rund ein Jahr später Tausch (zwischen privatem Unternehmen und BMLVS) dieser 4.562 m² gegen 30.000 m² der Dabsch-Kaserne;
- Damit war das Kriterium der Ersatzfläche für das private Unternehmen erfüllt.

GRUNDEINLÖSEN DER ASFINAG

Für die Errichtung der S 1 West benötigte die ASFINAG u.a. Flächen eines privaten Unternehmens im Ausmaß von rd. 9.500 m². Über das im Bundesstraßengesetz vorgesehene Entschädigungsausmaß hinaus zog sie auf Vorschlag des privaten Unternehmens mit rd. 27.000 m² allerdings eine fast drei Mal so große Liegenschaft als Ersatzfläche in Betracht. Obwohl sie in der Folge mangels Einigung gegen das private Unternehmen bereits ein Enteignungsverfahren einleiten musste, gewährte sie dem Unternehmen für 9.527 m² im August 2007 zusätzlich zur Grundablöse von 502.372,00 EUR (durchschnittlich rd. 52,73 EUR/m²) dennoch den maximal möglichen Akzeptanzzuschlag von 10 % bzw. 50.237,20 EUR. Dies, obwohl der Akzeptanzzuschlag vom Ansatz her zum Ziel hätte, gütliche Einigungen mit Grundeigentümern zu fördern. (TZ 3, 6)

Dem BMLVS, von dem die ASFINAG ebenfalls Flächen benötigte, bot sie zunächst wertmäßig eine Entschädigung von lediglich 25,44 EUR/ m², obwohl der gutachterliche Wert mit 60 EUR/m² mehr als doppelt so hoch war und die Entscheidung weder aus ihrem Grundsatzgutachten abgeleitet werden konnte noch auf einer anderen Bewertung basierte. Auch für den RH war dieser Betrag nicht nachvollziehbar. Nachdem das für die Verfügung über Bundesvermögen zuständige BMF diesen höheren Wert bestätigte, einigte sich die ASFINAG mit dem BMLVS im August bzw. September 2007 für 4.326 m² auf eine Grundablöse von insgesamt 259.560 EUR (= 60 EUR/m²). (TZ 4 bis 6)

LIEGENSCHAFTSTRANSAKTIONEN ZWISCHEN BMLVS, STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG UND PRIVATEM UNTERNEHMEN

Anlässlich der drohenden Enteignung hatte das private Unternehmen mit dem BMLVS und den Gemeinden Korneuburg sowie Leobendorf bereits Anfang August 2007 eine Absichtserklärung unterfertigt. Als Ausgleich für den zu deckenden Flächenverlust durch den Bau der S 1 West (9.527 m²) sollte das private Unternehmen als Ersatzfläche im Rahmen eines Tauschvertrags eine 30.000 m² große Teilfläche der Dabsch-Kaserne des BMLVS unmittelbar angrenzend an sein Betriebsgelände erhalten. Zudem beabsichtigte die Marktgemeinde Leobendorf, die entsprechende Umwidmung in Bauland-Industriegebiet vorzunehmen. Im Gegenzug sollte das BMLVS einen 4.562 m² großen Betriebsgrund der Stadtgemeinde Korneuburg erhalten. Während dessen Kaufpreis mit 75 EUR/ m² festgelegt wurde — diesen sollte das private Unternehmen zahlen —, unterblieb eine Preisvereinbarung für die mehr als sechs Mal so große, vom BMLVS abzutretende Teilfläche von 30.000 m². Auch eine Standort- oder Erweiterungsgarantie wurde vom privaten Unternehmen nicht eingefordert. (TZ 6, 7)

Das BMLVS plante auf dem Betriebsgrund die Errichtung eines Kursunterkunftsgebäudes für eine ABC-Abwehrschule. Dessen Errichtung war nicht prioritär und es stand kein Budget dafür zur Verfügung. Zudem waren ohnedies genügend Flächen auf dem Kasernenareal vorhanden. Generell war die Entscheidung des BMLVS, dass die rd. 55.900 m² große unbewachte Fläche der Dabsch-Kaserne für militärische Zwecke benötigt werde, nicht nachvollziehbar. (TZ 7)

Da die Teilfläche der Dabsch-Kaserne (30.000 m²) mit der von der ASFINAG zwischenzeitlich um 60 EUR/ m² eingelösten Fläche (4.326 m²) ursprünglich grundbücherlich eine Einheit gebildet hatte, hatte sie unter Zugrundelegung dieser Grundablöse einen Gesamtwert von mindestens rd. 1,80 Mio. EUR. Das private Unternehmen war jedoch lediglich bereit, für die 30.000 m² ihre von der ASFINAG erhaltene Grundablöse, somit höchstens 502.372 EUR aufzuwenden. Ein im Jänner 2009 vom privaten Unternehmen beauftragter Sachverständiger ermittelte in einem Privatgutachten für die 30.000 m² einen Wert von 20 EUR/ m². Dessen Annahmen, wie z.B. die eingeschränkte Nutzbarkeit der Liegenschaft mangels Zufahrtsmöglichkeit, waren nicht nachvollziehbar. Zudem wandte er ein unübliches Bewertungsverfahren an, setzte dieses teilweise mangelhaft um und nahm bei der Wertberechnung nicht nachvollziehbare Abschläge vor. (TZ 8, 9)

Trotz dieser erheblichen Mängel wurde es als wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Kaufpreisfindung herangezogen. Auch das BMF hinterfragte das vom privaten Unternehmen in Auftrag gegebene Privatgutachten nicht kritisch, obwohl sich der im Privatgutachten ermittelte Wert von 20 EUR/ m² auf lediglich ein Drittel der ursprünglichen Bewertung durch

das BMF in Höhe von 60 EUR/ m² belief. Auf dieser Basis einigten sich das BMF und das BMLVS mit dem privaten Unternehmen auf rd. 16,75 EUR/ m². Damit verpflichtete sich das private Unternehmen lediglich zur Zahlung der von der ASFINAG erhaltenen Grundablöse in Höhe von 502.372 EUR. Die Wertfestsetzung war in keiner Unterlage des BMF oder des BMLVS dokumentiert. Dadurch war nicht nachvollziehbar, warum die ursprüngliche Bewertung des BMF mit 60 EUR/ m², die es im Rahmen der Grundeinlöse der ASFINAG im Frühjahr 2007 vorgenommen und eineinhalb Jahre später gegenüber dem BMLVS bestätigt hatte, nicht mehr gelten sollte. (TZ 8, 9)

Ohne vorherige Durchführung eines Verkaufsverfahrens im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission (kein Bietverfahren, kein Verkehrswertgutachten) und ohne Notifikation verkaufte der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg zunächst Ende November 2009 den 4.562 m² großen Betriebsgrund um 342.150 EUR an das private Unternehmen; rund ein Jahr später tauschte das private Unternehmen diese Liegenschaft mit der 30.000 m² großen Teilfläche der Dabsch-Kaserne (Tauschwert 502.372 EUR). Das private Unternehmen zahlte an die Republik Österreich (BMLVS) einen Wertausgleich von 160.222 EUR (502.372 EUR minus 342.150 EUR). Auf eine Anfechtung des Tauschvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte und wegen Irrtums verzichtete die Republik Österreich. Sie schöpfte ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus. Weiters könnte sogar eine mit dem Europäischen Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe vorliegen. (TZ 10)

Da vom privaten Unternehmen keine Standort- und Erweiterungsgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand bzw. die Steigerung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer von bisher rd. 100.000 EUR nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft durch das private Unternehmen profitieren können. Darüber hinaus unterblieb bislang die Errichtung des Kursunterkunftsgebäudes für die ABC-Abwehrschule auf der 4.562 m² großen Liegenschaft, die das BMLVS aus dem Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen erhalten hatte. (TZ 11)

Die Liegenschaftstransaktionen waren zusammenfassend betrachtet komplex; dies insbesondere aufgrund

— der unterschiedlichen Art der Liegenschaftstransaktionen: Grundeinlösen im öffentlichen Interesse für die Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG und Verkauf bzw. Tausch von Liegenschaften im Rahmen privatwirtschaftlichen Handelns durch den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg und das BMLVS,

— der Vielzahl der Akteure: ASFINAG, BMLVS, BMF, Land Niederösterreich, Stadtentwicklungsfonds Korneuburg, Stadtgemeinde Korneuburg, Marktgemeinde Leobendorf, ein Stift und ein privates Unternehmen sowie

— der Vielfalt der Akteure: öffentlich (Ebene Bund, Land und Gemeinden) und privat. (TZ 2)

Dazu kam ein budgetärer Aspekt, weil im Fall einer Absiedelung des privaten Unternehmens die Marktgemeinde Leobendorf einen Verlust an Kommunalsteuereinnahmen von jährlich rd. 100.000 EUR zu verzeichnen hätte. (TZ 2)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMF

(1) Es wäre sicherzustellen, dass die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz auch weiterhin konkrete Vorgaben und Verantwortlichkeiten bei Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Sinne der vorangegangenen Regelungen beinhalten. (TZ 8)

(2) Bei der Bewertung von Liegenschaftstransaktionen der Republik Österreich, die auch andere gebarungswirksame Tätigkeiten des Sektors Staat (Bund, Land, Gemeinden und Unternehmen) berühren bzw. von solchen berührt werden, wären diese staatlichen Einheiten nach Maßgabe ihrer Betroffenheit und Zuständigkeit in den Bewertungsprozess einzubinden. (TZ 9)

(3) Stellungnahmen zu im Rahmen von Liegenschaftstransaktionen vorgelegten privaten Verkehrswertgutachten wären sicherzustellen bzw. wären diese Verkehrswertgutachten kritisch zu hinterfragen. Dies betrifft insbesondere Gutachten, die auf einem unüblichen Bewertungsverfahren beruhen. (TZ 9)

(4) In Wahrnehmung der Funktion als die für finanzielle Beziehungen des Bundes mit anderen Gebietskörperschaften verantwortliche Stelle wäre sicherzustellen, dass bei Liegenschaftstransaktionen neben dem einmaligen Erlös auf Bundesebene auch eine Bewertung der in diesem Zusammenhang stehenden finanziellen Effekte bei anderen Gebietskörperschaften (z.B. Kommunalsteuer der Gemeinden) und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts wie Sozialversicherungsträger erfolgt. (TZ 11)

BMLVS

(5) Es wäre sicherzustellen, Veräußerungsverfahren betreffend unbewegliches Bundesvermögen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz abzuwickeln.

(TZ 8)

(6) Es wäre ehestmöglich zu evaluieren, ob weiterhin ein Bedarf für ein Kursunterkunftsgebäude für die in der Dabsch-Kaserne stationierte ABC-Abweherschule bestand und ob für dessen Errichtung Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden können. Die ohne diesen Bedarf ansonsten militärisch nicht mehr erforderliche Liegenschaft wäre bestmöglich zu veräußern. (TZ 11)

BMF und BMLVS

(7) Bei Liegenschaftstransaktionen sollte eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte bzw. eine Irrtumsanfechtung nur ausgeschlossen werden, wenn die rechtsrelevanten und wertbestimmenden Sachverhalte umfassend erhoben wurden. (TZ 10)

(8) Bei Veräußerungen von Liegenschaften wäre künftig eine Nachbesserungsklausel oder (aufschiebende) Bedingung für den Fall zu vereinbaren, dass sich der Wert einer Liegenschaft nach Abschluss der Transaktion ändert. (TZ 10)

(9) Es wäre zu prüfen, ob mit dem Tauschvertrag vom 20. Dezember 2010 bzw. 12. Jänner 2011 zwischen einem privaten Unternehmen und der Republik Österreich eine mit dem Europäischen Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV verwirklicht wurde. (TZ 10)

(10) Es wären im Zusammenhang mit dem Liegenschaftstausch zwischen der Republik Österreich sowie einem privaten Unternehmen und dem dabei nicht ausgeschöpften Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR für die Republik Österreich die Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger zu prüfen.

Konkret wäre eine Prüfung einer allfälligen Vernachlässigung ihrer Pflichten und die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hinsichtlich

— der weitgehend unkritischen Übernahme der vom privaten Gutachter (im Auftrag des privaten Unternehmens) durchgeführten Bewertung durch das BMF und

— des Verzichts auf eine Anfechtung des Tauschvertrags wegen Verkürzung über die Hälfte und wegen Irrtums durch das BMLVS

vorzunehmen. (TZ 10)

BMF und Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

(11) Es wäre sicherzustellen, vor Veräußerungen von Liegenschaften ohne Bietverfahren jedenfalls ein Verkehrswertgutachten von (einem) unabhängigen Sachverständigen für eine Wertermittlung im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission einzuholen. (TZ 10)

BMLVS und Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

(12) In Hinkunft sollte vor der Durchführung von abweichenden Verkaufsverfahren die Europäische Kommission zur Klärung der Sachlage hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Beihilfe gemäß Art. 108 AEUV in Form einer Notifikation unterrichtet werden. (TZ 10)

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)

(13) Es wäre sicherzustellen, bei Grundeinlösen nur die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gemäß Bundesstraßengesetz zu ersetzen und keine Ersatzflächen anzubieten. (TZ 3)

(14) Es wäre sicherzustellen, künftig bei einer erst nach der Einleitung von Enteignungsverfahren erfolgten Einigung auf eine Grundablöse aufgrund des Sparsamkeitsgebots nicht mehr den höchstmöglichen Akzeptanzzuschlag zu gewähren. (TZ 6)

STAATSANWALTSCHAFTLICHES ERMITTLUNGSVERFAHREN

In den Jahren 2008 bis 2012 war die Anzahl der Staatsanwälte um rd. 15 % von 270 auf 312 gestiegen. Im gleichem Zeitraum ging die Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen um rd. 3 % zurück. Daher verringerte sich auch die durchschnittliche Fallanzahl pro Staatsanwalt um rd. 12 % von rd. 255 auf rd. 224. Dennoch erhöhte sich die Anzahl der drei Jahre oder länger anhängigen Verfahren österreichweit von 2008 bis 2012 um rd. 62 % von 159 auf 257.

Das BMJ hatte keine konkrete Ursachenanalyse für den stetigen Anstieg derartiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren. Damit fehlten dem BMJ die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer.

Das Interne Kontrollsystem war grundsätzlich geeignet, Verfahrensverzögerungen rechtzeitig aufzuzeigen. Ein seit 2012 laufendes Projekt soll weitere Verbesserungen bewirken.

Die Gesamtausgaben für Sachverständige stiegen im überprüften Zeitraum österreichweit um rd. 280 % von rd. 5,15 Mio. EUR (2008) auf rd. 19,57 Mio. EUR (2012). Bei den überprüften Staatsanwaltschaften stellte der RH eine Konzentration sowohl von Aufträgen als auch von Ausgaben, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, bei einigen wenigen Sachverständigen fest. Kontrollinstrumente zur Qualitätssicherung der Tätigkeit der Sachverständigen waren nur in Teilbereichen vorhanden.

Das BMJ setzte zwar vereinzelte Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit, ein längerfristiges strategisches Informationssicherheitsmanagement bestand jedoch nicht.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Überprüfung zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren am Beispiel der drei Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien war die Beurteilung der Dauer von Ermittlungsverfahren, von Ursachen für länger dauernde Verfahren, der Instrumente zur Qualitätssicherung insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer, des Personaleinsatzes sowie der Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten, der Rolle von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren sowie der Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit. (TZ 1)

PRÜFUNGMETHODE

Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 erledigten die 16¹ bundesweiten Staatsanwaltschaften zwischen 67.000 und 68.000 Fälle gegen bestimmte Personen (St-Fälle) pro Jahr („Erledigungen“ umfassten dabei Verfahrensbeendigungen durch Anklageschriften, Strafanträge, Diversionen, Einstellungen sowie auf sonstige Art (z.B. gänzliche Ausscheidung von Beschuldigten)). Die Verfahrensdauer — gemeint als Zeitraum von der erstmaligen Befassung der Staatsanwaltschaft bis zur abschließenden Erledigung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens — lag im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 bei rund drei Monaten; die meisten Fälle wurden innerhalb eines Jahres erledigt. Die Anzahl der zu Jahresende bereits drei Jahre oder länger anhängigen St-Fälle stieg allerdings bundesweit von 2008 bis 2012 um rd. 62 % von 159 auf 257. (TZ 2)

Im Hinblick auf ihre zahlenmäßige Zunahme wählte der RH für seine Überprüfung Fälle mit einer längeren Verfahrensdauer aus: jene Verfahren gegen bekannte Täter, die bundesweit in den Jahren 2010 und 2011 bei den Staatsanwaltschaften „erledigt“ wurden und deren Erledigung mindestens zwei Kalenderjahre nach ihrem Anfall erfolgte. Von den solcherart ausgewählten 2.997 Verfahren österreichweit verblieben nach weiteren Auswahlritten 372 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien in der Stichprobe, die der RH auf mögliche verfahrensverlängernde Einflussfaktoren untersuchte. (TZ 2)

Die bei den Staatsanwaltschaften handschriftlich geführten Tagebücher beeinträchtigten die Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Die staatsanwaltlichen Verfügungen, Anträge und Anordnungen in den Tagebüchern waren teilweise schwer lesbar. Entsprechend schwierig gestaltete sich die Identifikation einzelner Verfahrensschritte, insbesondere in jenen Fällen, die nicht in der Verfahrensautomation Justiz eingetragen waren. (TZ 6)

VERFAHRENSDAUER – EINFLUSSFAKTOREN

In den 372 Fällen der Stichprobe betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 58 Monate (4,8 Jahre); ohne Einbeziehung der wiederaufgelebten Verfahren (116) betrug sie 39 Monate (3,3 Jahre). Das Wiederaufleben eines Verfahrens (z.B. infolge von Beschuldigten, die erst nach Jahren ausgeforscht werden konnten) führte sohin zu einer deutlichen Verlängerung der statistischen Verfahrensdauer, obwohl sich für die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungstätigkeit ergab und sie in vielen Fällen auch keinen Einfluss darauf hatte. (TZ 4, 5)

¹ exklusive zentrale Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) bzw. Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)

Laut Angaben des BMJ können bestimmende Einflussfaktoren für eine längere Verfahrensdauer u.a. komplexe Sachverhalte (v.a. Wirtschafts- und Finanzstrafverfahren, mehrere Beschuldigte, aufwendige Ermittlungsmaßnahmen), die Heranziehung von Sachverständigen oder ein Auslandsbezug sein. Zum Teil war die längere Verfahrensdauer aber auch auf längere Bearbeitungspausen, nicht nur auf die oben genannten Einflussfaktoren, zurückzuführen. Eine konkrete Ursachenanalyse zum Anstieg der Anzahl länger dauernder Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Faktoren durch das BMJ gab es nicht. Damit fehlten dem BMJ die erforderlichen Informationen zur Steuerung der Verfahrensdauer. (TZ 7)

In den 372 Verfahren der Stichprobe bestellten die Staatsanwaltschaften in 102 Fällen (24 in Graz, zehn in Linz und 68 in Wien) 112 Sachverständige. Die Dauer der Gutachtenserstellung war je nach Aufgabenstellung und Fachgebiet sehr unterschiedlich; sie betrug in einzelnen Fällen der Stichprobe über zwei Jahre. (TZ 8)

Das BMJ definierte für die Verfahrensdauerstatistik den Auslandsbezug eines Verfahrens mit dem Vorhandensein einer gültigen Auslandsadresse zumindest eines Verfahrensbeteiligten. In der Stichprobe wiesen 66 Fälle einen so definierten Auslandsbezug auf, ihre durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 46 Monate. Die Definition des BMJ war für eine nähere Untersuchung nicht exakt genug, weil damit nicht zwingend verfahrensverlängernde Schritte wie z.B. Rechtshilfeersuchen an das Ausland verbunden waren. (TZ 9)

KONTROLLE UND QUALITÄTSSICHERUNG BEI STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Oberstaatsanwaltschaften hatten im Rahmen der Dienstaufsicht regelmäßig (mindestens alle vier Jahre) Einschaufen bei den ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften vorzunehmen. Die Oberstaatsanwaltschaften Graz und Linz hielten zuletzt im Jahr 2010 Einschaufen bei den Staatsanwaltschaften Graz und Linz; die Oberstaatsanwaltschaft Wien führte bei der Staatsanwaltschaft Wien jährliche Teileinschaufen durch; wegen der Größe der Staatsanwaltschaft Wien umfassten sie aber jeweils nur einen Teil der Staatsanwälte. Wie der RH schon bei zwei früheren Gebarungsüberprüfungen kritisiert hatte, waren die Ergebnisse der Einschaufen wegen unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und Berichtsgestaltung für bundesweite Vergleiche und Festlegung von Benchmarks und Best-practice-Modellen nur eingeschränkt geeignet. (TZ 11)

Als weiteres Kontrollinstrument neben den Einschaufen sah das Gerichtsorganisationsgesetz die Einrichtung einer Inneren Revision im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vor. Eine solche war bei den Staatsanwaltschaften bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung jedoch nicht eingerichtet. (TZ 11)



Das BMJ startete Ende 2011 das Projekt „Neuordnung der Einschau- und Revisionstätigkeit für Staatsanwaltschaften – Projekt zur Neukonzeption eines effizienten Kontrollsystems (Projekt IRStA)“. Ziel war die Schaffung eines effizienten, vollwertigen Kontrollsystems für Staatsanwaltschaften mit einem ausgewogenen Zusammenspiel von Berichtswesen sowie Einschau- und Revisionstätigkeit und einem Risikomanagement. Der Projektauftrag umfasste damit die Umsetzung früherer Empfehlungen des RH zu den Themen „Einschau“ und „Innere Revision“. (TZ 11)

Die Staatsanwaltschaften hatten über bestimmte Strafverfahren (z.B. bei besonderem öffentlichen Interesse wegen der Bedeutung der Straftat) der Oberstaatsanwaltschaft, diese wiederum dem BMJ zu berichten (sogenannte Vorhabensberichte). Dies führte zu Zeitverzögerungen in den Ermittlungsverfahren, weil die Ermittlungstätigkeit nach Berichtslegung bis zur Entscheidung der vorgesetzten Behörde unterbrochen wurde. Eine standardmäßige Erfassung der Erledigungsdauer von Vorhabensberichten erfolgte weder durch die überprüften Staatsanwaltschaften noch durch das BMJ. (TZ 12)

Das BMJ übermittelte den Staatsanwaltschaften monatlich Auswertungen zum Anfalls- und Bearbeitungsstand bzw. zu den Rückständen der einzelnen Sachbearbeiter (Prüfliste und Kurzstatistik). Damit standen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um im Rahmen der Dienstaufsicht eigenverantwortlich Maßnahmen zur Verhinderung von Rückständen zu setzen. Allerdings konnten bestimmte Fälle von Verjährung mit der Prüfliste nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Projekts IRStA definierte das BMJ weitere Kennzahlen: Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer. Diese waren noch nicht in die Kurzstatistik integriert. (TZ 13)

Die Staatsanwaltschaften hatten dem BMJ einmal jährlich über jene Sachbearbeiter (Referate) zu berichten, bei welchen die Rückstände bestimmte Kriterien bezüglich Anzahl und Dauer der Verfahren erfüllten. Diese Berichtspflicht war geeignet, die Anhäufung überlanger Verfahren bei einzelnen Sachbearbeitern (Referaten) zu reduzieren. (TZ 14)

PERSONAL

Personalausstattung

Im Zuge der Reform der Strafprozessordnung 1975 (StPO; in Kraft getreten mit 1. Jänner 2008) erfolgte ab Jänner 2007 eine schrittweise Erhöhung der Planstellen für Staatsanwälte und Sprengelstaatsanwälte: Die Anzahl der Planstellen stieg von 2006 bis 2008 um rd. 62 % von 184 Vollzeitkräften (VZK) auf 298 VZK. Im vom RH überprüften Zeitraum (2008 bis 2012) erfolgte eine weitere Erhöhung der Planstellen um rd. 11 % sowie eine Erhöhung der Iststände um rd. 15 %. Die Anzahl der bundesweit unbesetzten Planstellen konnte im

Zeitraum 2008 bis 2012 von 28 VZK auf 18,25 VZK verringert werden; im Bundesdurchschnitt waren die systemisierten Planstellen für Staatsanwälte für die Jahre 2008 bis 2012 (mit Stichtag 1. Jänner) zu rd. 93 % besetzt. Die Personalsituation bei den Staatsanwaltschaften hatte sich somit deutlich verbessert. (TZ 15)

Der Frauenanteil im Bereich der Staatsanwälte lag mit Stichtag 1. Jänner 2013 bei 51,50 %. Der Frauenanteil in der Funktion als Leiterin einer Staatsanwaltschaft betrug 43,75 %, als Stellvertretende Leiterin einer Staatsanwaltschaft 36,67 % und als Leiterin einer Staatsanwaltschafts-Gruppe 43,18 %. (TZ 16)

Personalzuteilung

Die maßgeblichen Instrumente zur langfristigen Steuerung und Planung der Personalzuteilung der Staatsanwälte waren die Personalanforderungsrechnung (PAR II) sowie ein Instrument zur rechnerischen Aufteilung von Planstellen. Für kurzfristige und flexible Personalsteuerungsmaßnahmen standen zusätzlich Sprengelstaatsanwälte wie auch das Mittel der Dienstzuteilungen zur Verfügung.

Der bundesweite Auslastungsgrad der Staatsanwälte gemessen an der Zahl der systemisierten Planstellen (das sind die den Organisationseinheiten zugeordneten Planstellen) nach PAR II sank von 2008 bis 2011 um 15,47 % (von 121,77 % auf 106,30 %). Auch der PAR II-Auslastungsgrad gemessen an der Ist-Leistungszeit (auf Basis der tatsächlich besetzten Planstellen) reduzierte sich um 11,87 % (von 125,86 % auf 113,99 %). (TZ 17)

In den Jahren 2008 bis 2012 blieb die bundesweite Anzahl von 15 systemisierten Planstellen für Sprengelstaatsanwälte unverändert; die Iststände stiegen im selben Zeitraum um 75 % von acht auf 14. Im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 (mit Stichtag 1. Jänner) waren die Planstellen für Sprengelstaatsanwälte zu 82 % besetzt. Der Einsatz von Sprengelstaatsanwälten zum Ausgleich von Spitzen sowie zum flexiblen Einsatz des Personals war sinnvoll. (TZ 17)

Verhältnis zwischen Anzahl der St-Fälle und Personalausstattung

Von 2008 bis 2012 war die Anzahl der St-Fälle mit einer Verfahrensdauer von drei Jahren und länger bundesweit um 61,64 % angestiegen (in Graz hatte sich die Anzahl verfünffacht und in Wien verdoppelt), obwohl sich die Anzahl an Staatsanwälten von 2008 auf 2012 um 15,46 % erhöht hatte und die Fallanzahl pro Staatsanwalt (Iststand) um 12,06 % gesunken war. (TZ 18)

Personalfluktuaton

Das BMJ führte zur Darstellung der Abgänge von Staatsanwälten eine eigene Statistik, deren tiefste Untergliederung der jeweilige Oberstaatsanwaltschafts-Sprengel war und die daher wenig aussagekräftig war; das BMJ führte keine Aufzeichnungen über die Fluktuation auf Ebene der Staatsanwaltschaften. Die vom RH näher betrachteten Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien führten zur Personalfluktuaton Statistiken in unterschiedlicher Qualität, die allerdings eine vergleichbare Darstellung nicht zuließen. (TZ 19)

Experteneinsatz und Teamassistentz

Der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) standen qualifizierte Experten (maximal acht) zur Verfügung, deren zentrale Aufgabe es war, die mit großen und komplexen Wirtschaftsstrafsachen befassten Staatsanwälte bei der Ermittlungstätigkeit mit ihrem Fachwissen zu unterstützen. Die Anzahl der Experten stieg in den Jahren 2010 bis 2012 von einem auf sieben; die Kosten für deren Einsatz stiegen um rd. 181 % von rd. 135.000 EUR auf rd. 379.000 EUR. In einem Erfahrungsbericht vom Juni 2012 stellte die WKStA fest, dass die ihr zur Verfügung stehenden Experten zu einer effektiven und beschleunigten Verfahrensführung sowie auch zu einer Ersparnis an Verfahrenskosten beitrugen. (TZ 20)

Im Gegensatz zu den Staatsanwaltschaften Wien und Linz hatte die Staatsanwaltschaft Graz im überprüften Zeitraum keine Experten eingesetzt; dies, obwohl sich die Ausgaben für Sachverständige in der Staatsanwaltschaft Graz von rd. 485.000 EUR (2008) auf rd. 1,57 Mio. EUR (2012), somit um rd. 223 % erhöht hatten. (TZ 20)

Der WKStA standen im Gegensatz zu anderen Staatsanwaltschaften für zeitaufwendige Hilfstätigkeiten auch Teamassistenten (mit bis zu acht qualifizierten Mitarbeitern je Teamassistentz) zur Verfügung. Durch diese Teamassistenten war es den Staatsanwälten möglich, mehr Zeitressourcen für die Ermittlungsverfahren einzusetzen. (TZ 21)

Aus- und Fortbildung

Das BMJ verstärkte insbesondere seit 2011 das interne und externe Aus- und Fortbildungsangebot für Staatsanwälte im Bereich Wirtschaft und Kriminologie. Dazu zählten neben einschlägigen Seminaren auch das Angebot eines Zertifikatslehrgangs („Wirtschaftsrecht“) und eines postgradualen Studiengangs („Wirtschaftskriminalität und Recht“). (TZ 22)

SACHVERSTÄNDIGE

Ausgaben und Auswahl

Die Gesamtausgaben für Sachverständige stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 280 % von rd. 5,15 Mio. EUR (2008) auf rd. 19,57 Mio. EUR (2012). Über eine Untersuchung zum Anstieg der Ausgaben verfügte das BMJ nicht. (TZ 23)

Die Eintragung eines Sachverständigen in die vom Präsidenten des Landesgerichts geführte Sachverständigenliste war zunächst auf fünf Jahre befristet und konnte auf Antrag um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung). Eine Evaluierung des Zertifizierungsverfahrens hatte das BMJ bisher nicht durchgeführt. Es verfügte auch über keine Statistiken, wie oft die listenführenden Präsidenten von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten zur Überprüfung der weiteren Eignung von Sachverständigen Gebrauch gemacht hatten bzw. wie viele Sachverständige aus welchen Gründen als Folge des Rezertifizierungsverfahrens in der Vergangenheit aus der Sachverständigenliste gestrichen wurden. (TZ 24)

Der Staatsanwalt entschied über die Bestellung eines konkreten Sachverständigen alleine. Die überprüften Staatsanwaltschaften führten keine Aufzeichnungen hinsichtlich der Häufigkeit von Sachverständigenbestellungen. Die Stichprobe des RH ergab, dass im Verhältnis zur Anzahl der geprüften Verfahren mit Sachverständigenbezug vergleichsweise wenige Sachverständige bestellt worden waren, die Auswahl der Sachverständigen also wenig breit gefächert war. (TZ 24)

In den Jahren 2010 bis 2012 stieg der auf einige wenige Sachverständige entfallende Anteil an den Gesamtjahresausgaben im Bereich der überprüften Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien stetig an. 2012 betrug der Anteil jener drei Sachverständigen, auf die jeweils die höchsten Ausgaben entfielen, zwischen rd. 24 % (Linz) und rd. 50 % (Graz); in Wien lag der Anteil bei rd. 43 %. Die wiederholte Bestellung bestimmter Sachverständiger trotz der Möglichkeit, andere, ebenfalls listengeführte Sachverständige derselben Fachgruppe zu bestellen, erhöhte die Gefahr der Arbeitsüberlastung von Sachverständigen und daraus resultierend möglicher Verzögerungen. (TZ 25)

In den Verfahren der Stichprobe mit Sachverständigenbezug wurden in Graz drei Sachverständige für 50 % (12 von 24) der Verfahren bestellt, in Linz zwei Sachverständige für ebenfalls 50 % (fünf von zehn) der Verfahren und in Wien drei Sachverständige sieben- bis 15-mal für 47 % (32 von 68) der Verfahren. (TZ 25)

Von den 112 Sachverständigenbestellungen der Stichprobe erfolgten 70 aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen. Die 70 Bestellungen betrafen 24 Sachverständige. Demgegenüber gab es für Graz, Linz und Wien mit Stand 3. April 2013 in Summe 228 eingetragene Sachverständige auf diesem Gebiet, davon allein für Wien 120 und bundesweit 472. (TZ 25)

Kontrolle der Sachverständigentätigkeit

Bei der Bestellung von Sachverständigen zur Erstattung von schriftlichen Gutachten wurden lediglich die Schritte „Sachverständigenbestellung“ und „Gutachten erledigt“ in die Verfahrensautomation Justiz eingetragen. Weitere verfahrensrelevante Eintragungen, wie insbesondere Urgenzen bei Fristüberschreitungen, waren nicht vorgesehen. (TZ 26)

Regelmäßig setzten Staatsanwälte Sachverständigen im Zuge ihrer Bestellung Fristen für die Erstellung von Gutachten. In vielen Fällen hielten die Sachverständigen diese Fristen nicht ein bzw. waren diese teilweise unrealistisch kurz bemessen. (TZ 27)

Die rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Sachverständige (z.B. Erlöschen oder Entzug der Sachverständigeneigenschaft, Minderung des Gebührenanspruchs, Geldstrafe) waren in drei verschiedenen Gesetzen (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), StPO) geregelt. Seitens des BMJ gab es keine Aufzeichnungen über möglicherweise gegen Sachverständige verhängte Sanktionen. Den Staatsanwälten standen diesbezüglich keine Informationen bei der Auswahl der Sachverständigen zur Verfügung. (TZ 28)

Sachverständigengebühren

Für die Tätigkeit von Sachverständigen aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen sah das Gebührenanspruchsgesetz im Gegensatz zu anderen Fachgruppen keine fixen Tarife für die „Gebühr für Mühewaltung“ vor. In der durch den RH erhobenen Stichprobe verrechneten die Sachverständigen aus der Fachgruppe Steuer- und Rechnungswesen Stundensätze zwischen 94 EUR und 250 EUR (exkl. USt). Die Staatsanwaltschaften hatten zum Zeitpunkt der Gutachtensbeauftragung keine Vereinbarungen über eine regelmäßige Berichterstattung getroffen. (TZ 29)

In der Regel legten Sachverständige ihren Gebührennoten keine detaillierten Aufzeichnungen über das Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit oder über die Qualifikation der tätig gewordenen Personen, sondern nur über die Gesamtsumme der von Sachverständigen bzw. Hilfskräften für die Gutachtenserstellung aufgewendeten Stunden bei. Lediglich bei einer der 112 Sachverständigenbestellungen aus der Stichprobe waren detaillierte Aufzeichnungen über Ausmaß bzw. Qualifikation dokumentiert. (TZ 29)

Rechnungskontrolle durch Revisoren

Die Prüfung von Gebühren der in Ermittlungsverfahren von Staatsanwaltschaften bestellten Sachverständigen oblag den Revisoren. Vorschriften zur Führung von Aufzeichnungen durch Revisoren im Bereich der Rechnungskontrolle gab es nicht. Mangels Aufzeichnungen war es daher auch nicht möglich, festzustellen, wie viele der im Bereich der Staatsanwaltschaften erhobenen Einwendungen zu einer Korrektur von Gebührennoten führten, welche Sachverständigen davon betroffen waren und in welchem Ausmaß durch Gebührenbestimmungsbeschlüsse der Gerichte Einsparungen erzielt werden konnten. (TZ 30)

INFORMATIONSSICHERHEIT

Informationssicherheitspolitik

Eine organisationsweite Informationssicherheitspolitik sollte auf strategischer Ebene die Basis für die Informationssicherheit in einer Organisation bilden. Im BMJ existierte keine umfassende Strategie und auch kein Grundlagendokument zur Informationssicherheit. Drei verschiedene Abteilungen nahmen im BMJ die strategischen Aufgaben der Informationssicherheit wahr; eine zentralisierte Zuständigkeit gab es nicht; dies trotz in den letzten Jahren vermehrter Medienberichte über unberechtigte Zugriffe auf Justizapplikationen bzw. unberechtigte Veröffentlichungen aus Ermittlungsakten. (TZ 32)

Risikoanalyse

Ein wesentliches Merkmal eines Informationssicherheitsmanagements ist das Erkennen, Bewerten und Reduzieren von Sicherheitsrisiken. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung hatte das BMJ keine Risikoanalyse betreffend Informationssicherheit durchgeführt; das BMJ hatte somit keinen gesamthaften Überblick über mögliche Risikobereiche. Laut BMJ sei die Schaffung eines effizienten, vollwertigen Kontrollsystems unter Berücksichtigung eines modernen Risikomanagements Teil des Projekts IRStA. (TZ 33)

Sicherheitskonzept

Aufbauend auf den Resultaten einer Risikoanalyse sollte ein Sicherheitskonzept die Sicherheitsanforderungen definieren. Im BMJ bestanden vereinzelte Vorgaben und Richtlinien zum Thema Informationssicherheit, jedoch fehlte ein umfassendes Sicherheitskonzept für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, das sich mit den Ergebnissen der Risikoanalyse, der Auswahl und dem Zusammenwirken einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten auseinandersetzte. Die Verschluss-

sachenordnung aus 1998 war auch mehr als fünf Jahre nach der StPO- Reform 2008 immer noch nicht an die geltende Rechtslage angepasst; die Überarbeitung der Verschluss-sachenordnung war geplant. In der Staatsanwaltschaft Wien wurde während der Gebarungs-überprüfung des RH ein Sicherheitskonzept fertiggestellt. (TZ 34)

Sicherheitsmaßnahmen

Die Erfüllung des Sicherheitskonzepts erforderte eine strukturierte, dokumentierte und den Gegebenheiten angepasste Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen. Das BMJ veranlasste im Prüfungszeitraum — wenn auch erst aufgrund von Vorfällen in der jüngsten Vergangenheit, wie bspw. Veräußerungen von Daten aus Justizdatenbanken oder unzulässige mediale Veröffentlichungen aus Ermittlungsakten — mehrere Sicherheitsmaßnahmen: Der Zugang zu Computersystemen erfolgte nur mehr mittels Dienstaussweis, was — zusammen mit der direkten Protokollierung der Zugriffe im elektronischen Akt — die Nachvollziehbarkeit erhöhte. Die Verantwortung für Sicherheitsaspekte in der Staatsanwaltschaft Wien wurde bei einem Sicherheitsbeauftragten gebündelt. Aspekte der Informationssicherheit waren sowohl in den Ausbildungen für Neuaufnahmen als auch in regelmäßigen Dienstbesprechungen Thema und trugen somit zur Sensibilisierung bei. (TZ 35, 36)

In der Staatsanwaltschaft Wien war eine schriftliche Richtlinie hinsichtlich der Handhabung sensibler Ermittlungsakte weiterhin ausständig. Die Staatsanwaltschaft Wien verwahrte sensible Akten in zwei Stahlschränken im Stiegenhaus, das auch für amtsfremde Personen nach Durchschreiten der Sicherheitskontrolle frei zugänglich war; amtsfremde Personen konnten sich nahezu uneingeschränkt im Amtsgebäude bewegen. Die Planung eines eigenen Raums zur Verwahrung sensibler Akten war daher sinnvoll. (TZ 36)

Laufender Betrieb und Kontrolle

Die Kontrolle der Anfragen in Justizapplikationen oblag den vorgesetzten Stellen im Wege der Dienstaufsicht. In den überprüften Staatsanwaltschaften Graz, Linz und Wien erfolgte eine Auswertung der Protokolldaten nur anlassbezogen und nicht präventiv. (TZ 37)

Der im Zuge des BMJ-Projekts „Dienstaufsicht neu“ erstellte Leitfaden ging umfassend auf das Kontrollinstrument Dienstaufsicht ein und enthielt Richtlinien für die Durchführung. Explizite Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit fanden sich darin jedoch nicht. (TZ 37)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMJ hervor:

Zur Verfahrensdauer

- (1) Es wären Regelungen zu prüfen, die die Zeit zwischen der Erledigung und dem Wiederaufleben eines Verfahrens statistisch berücksichtigen. (TZ 5)*
- (2) Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre eine vollständig automationsunterstützte Aktenführung anzustreben. (TZ 6)*
- (3) Zum Anstieg der Zahl länger anhängiger Verfahren bzw. zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren wäre eine Ursachenanalyse durchzuführen, um gezielt Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer zu setzen. Die Ursachenanalyse sollte sich insbesondere inhaltlich mit den Verfahren und den darin gesetzten Schritten auseinandersetzen. (TZ 7, 18)*
- (4) Die Ursachenanalyse zu verfahrensverlängernden Einflussfaktoren sollte auch untersuchen, welche Ermittlungsschritte mit Auslandsbezug in der Regel tatsächlich verfahrensverlängernde Auswirkungen haben. (TZ 9)*
- (5) Das Projekt „Neuordnung der Einschau- und Revisionstätigkeit für Staatsanwaltschaften“ (Projekt IRStA) wäre zügig voranzutreiben und planmäßig zum Abschluss zu bringen. (TZ 11, 33)*
- (6) Die Erledigungsdauer von Vorhabensberichten wäre zu erfassen, um eine fundierte Informationsgrundlage über deren Einfluss auf die Verfahrensdauer zu haben. (TZ 12)*
- (7) Den Staatsanwaltschaften wären die in der Datenbank des BMJ bereits verfügbaren Kennzahlen Erledigungsquote, Aufarbeitungsquote und Erledigungsdauer in der monatlichen Kurzstatistik standardmäßig zur Verfügung zu stellen. (TZ 13)*

Zum Personal

- (8) Maßnahmen sollten forciert werden, um den im Frauenförderungsplan vorgesehenen 50%igen Frauenanteil in den Leitungsfunktionen der Staatsanwaltschaft zu erreichen. (TZ 16)*
- (9) Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte durfte 5 % der bei der Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltschaften nicht übersteigen. Die Anhebung der 5 %-Grenze für Sprengelstaatsanwälte wäre zu prüfen. (TZ 17)*

(10) Die Abgänge und Wechsel des staatsanwaltschaftlichen Personals sollten automationsunterstützt eingetragen werden, um auf Basis dieser umfassenden Dokumentation rechtzeitig steuernde Maßnahmen ergreifen zu können. (TZ 19)

(11) Im Sinne der Personalsteuerung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit wäre die so geführte Abgangstatistik auf die einzelnen Staatsanwaltschaften bzw. Referate auszuweiten und die Daten wären den Staatsanwaltschaften zur Verfügung zu stellen. (TZ 19)

(12) Es wäre zu prüfen, warum manche Staatsanwaltschaften, wie z.B. die Staatsanwaltschaft Graz, trotz steigender Ausgaben für Sachverständige die Möglichkeit des Einsatzes von bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption angesiedelten Experten aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich nicht nutzten. (TZ 20)

(13) Es wäre unter Ausnützung der bereits bestehenden Personalausstattung, z.B. durch Weiterbildung von Kanzleipersonal, eine mögliche Übertragung des Modells der Teamassistenz bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption auf andere Staatsanwaltschaften zu prüfen. (TZ 21)

(14) Eine über die fakultative Ausbildungsoption hinausgehende, bedarfsorientierte und verpflichtende Ausbildung zur Stärkung der Wirtschaftskompetenz der Staatsanwälte sollte überlegt werden. (TZ 22)

Zu Sachverständigen

(15) Die Gründe für den Anstieg der Ausgaben für Sachverständige im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wären zu untersuchen und Maßnahmen wie z.B. ein verstärkter Einsatz von Experten bei Staatsanwaltschaften wäre zu überlegen. (TZ 23)

(16) Im Hinblick auf eine effektivere Steuerung und Qualitätssicherung des Sachverständigenwesens mit Hilfe des Rezertifizierungsverfahrens sollten regelmäßige und detaillierte Aufzeichnungen zu diesem Verfahren geführt und entsprechende Evaluierungen durchgeführt werden. (TZ 24)

(17) Bei der Bestellung von Sachverständigen wäre auf eine breiter gefächerte Auswahl zu achten. (TZ 24, 25)

(18) Bei der Auswahl von Sachverständigen wäre das Vier-Augen-Prinzip einzuführen. (TZ 24)

(19) Im Sinne höherer Transparenz und besserer Steuerungsmöglichkeit wäre durch die Eintragung zusätzlicher, für die Erstellung eines Gutachtens gleichfalls wesentlicher Aspekte (jedenfalls die Urgenz seitens des Staatsanwalts im Falle einer Fristüberschreitung) der Fortgang der Gutachtenserstellung detaillierter zu dokumentieren. (TZ 26)

(20) Künftig wäre bei der Setzung von Fristen zur Gutachtenserstellung der wahrscheinlich erforderliche Zeitaufwand realistischer einzuschätzen und die Fristen wären danach zu bemessen. (TZ 27)

(21) Im Sinne der Gewährleistung von Termintreue und Zuverlässigkeit von Sachverständigen wäre zu evaluieren, ob die zur Verfügung stehenden Sanktionsmechanismen ausreichend und geeignet sind, um gegen mögliches Fehlverhalten und Versäumnisse von Sachverständigen wirksam vorzugehen. (TZ 28)

(22) Auch wären Aufzeichnungen über verhängte Sanktionen gegen Sachverständige, die Ursachen der Sanktionen und die davon betroffenen Sachverständigen zu führen und diese den Staatsanwaltschaften bundesweit als weiteres Auswahlkriterium bei der Sachverständigenbestellung zur Verfügung zu stellen. (TZ 28)

(23) Zur transparenten und nachvollziehbaren Gebührenverrechnung wäre schon bei der Bestellung von Sachverständigen eine regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Gutachtenserstellung und die Ausgabenentwicklung zu vereinbaren und sollten im Zuge dieser regelmäßigen Berichterstattung auch detaillierte Aufzeichnungen über das zeitliche Ausmaß der (täglich/wöchentlich) verrichteten Tätigkeit eingefordert werden. (TZ 29)

(24) Im Hinblick auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, wonach eine Prüfung der Angemessenheit der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit im Allgemeinen nicht zu erfolgen hatte, sollte auf eine gesetzliche Regelung zur Ausweitung der Kontrolle der Gebührennoten hingewirkt werden. (TZ 29)

(25) Im Sinne einer verbesserten Steuerung und einer Optimierung der Auswahlkriterien von Sachverständigen wären einheitliche Aufzeichnungen über Einwendungen gegen Gebührennoten zu führen. (TZ 30)

Zur Informationssicherheit

(26) Es wäre eine organisationsweite Informationssicherheitsstrategie, die den hierarchischen Aufbau des BMJ berücksichtigt, zu erarbeiten. (TZ 32)



(27) Es wäre die zentrale Verantwortlichkeit für die Informationssicherheit im BMJ festzulegen. (TZ 32)

(28) Es wäre ein Informations-Sicherheitskonzept zu erstellen, das sich mit den Ergebnissen der Risikoanalyse, der Auswahl und dem Zusammenwirken einzelner Maßnahmen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten auseinandersetzt, klare Verantwortlichkeiten und eine Prioritäten-, Termin- bzw. Ressourcenplanung enthält sowie die unterschiedlichen Hierarchiestufen — somit auch alle Staatsanwaltschaften — berücksichtigt. (TZ 34)

(29) Das Sicherheitskonzept der Staatsanwaltschaft Wien wäre als mögliches Modell für das BMJ zu prüfen. (TZ 34)

(30) Bei der Erstellung eines Sicherheitskonzepts für das gesamte Ressort, das alle Hierarchiestufen umfasst, wäre insbesondere die Sicherheit durch eine Überarbeitung des Zutrittssystems sowie bei der Verwahrung von sensiblen Akten zu erhöhen. (TZ 36)

(31) Die Verlautbarung der überarbeiteten Verschlusssachenordnung wäre rasch durchzuführen. (TZ 34, 36)

(32) Es wären präventive Maßnahmen zur Erhöhung der Informationssicherheit in den Leitfaden für Dienstaufsicht aufzunehmen, wie bspw. nicht anlassbezogene Auswertungen der Protokollierungsdaten von risikobehafteten Justizapplikationen durch Vorgesetzte in den Staatsanwaltschaften. (TZ 37)

BUNDESWOHNBAUFONDS

Der 1921 gegründete Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sowie der 1948 gegründete Wohnhauswiederaufbaufonds führten aufgrund von Gesetzesänderungen ab Ende 1987 keine aktive operative Fördertätigkeit mehr durch. Zu diesem Zeitpunkt verwalteten die Fonds Darlehen in Höhe von 1.017,42 Mio. EUR (2012: 22,20 Mio. EUR). Die bis 2010 geplante Abwicklung der Fonds wurde bis 2025 verlängert. Der aus der Gegenüberstellung von Personal- und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss stellte kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds dar.

PRÜFUNGSZIEL

Der RH überprüfte im April 2013 die Gebarung der Bundeswohnbaufonds (Fonds). Diese umfassten den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BWSF) und den Wohnhauswiederaufbaufonds (WWF). Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und der wirtschaftlichen Entwicklung der Fonds sowie die Beurteilung der Veranlagungen der Fondsmittel. Die Überprüfung umfasste den Zeitraum 2007 bis 2012. (TZ 1)

Die Fonds wurden aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

AUFGABEN UND GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Sowohl der BWSF als auch der WWF setzten seit Ende 1987 selbst keine aktiven Förder-tätigkeiten mehr. Die Fonds befanden sich in Abwicklung. Sie verwalteten Ende 2012 rd. 1.500 Darlehensknoten mit einem Volumen von insgesamt rd. 22,20 Mio. EUR. (TZ 2)

Der BWSF wurde 1921 durch ein Bundesgesetz eingerichtet. Sein Zweck war vor allem die finanzielle Unterstützung von Körperschaften, Anstalten und gemeinnützigen Bauvereinigungen bei der Errichtung von Wohnsiedlungen und der Beschaffung der dazu benötigten Grundstücke. (TZ 2)

Der WWF wurde 1948 durch ein Bundesgesetz eingerichtet. Sein Zweck war insbesondere die Finanzierung der Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und des Ersatzes des zerstörten Hausrates. (TZ 2)

Beginnend mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 kam es zu einer Verschiebung der Vollziehung zu den Bundesländern, welche auch das Wohnbauförderungsgesetz 1968 beibehielt. In der Folge stellten die Fonds ihre aktive Fördertätigkeit ein. Dadurch verwalteten sie nur mehr die Rückflüsse der bis Ende 1967 gewährten Darlehen. (TZ 3)

Das Bundesverfassungsgesetz vom Dezember 1987 übertrug die Gesetzgebung hinsichtlich der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder. Damit war die Wohnbauförderung vollständig vom Bund auf die Länder übergegangen. (TZ 3)

Im Jahr 1989 beschloss der Nationalrat die Abwicklung der Fonds (Abwicklungsgesetz). Wurden die Jahresüberschüsse der Fonds ab 1989 noch zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder aufgeteilt, gebührten diese ab dem Geschäftsjahr 1992 gemäß Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz¹ zur Gänze den Ländern. (TZ 3)

Das den BWSF 1921 einrichtende Bundesgesetz trat durch das erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz (BGBl. I Nr. 191/1999 i.d.g.F.) Ende Dezember 2009 außer Kraft. (TZ 3)

FINANZIERUNG DER FONDS

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit nahmen die Fonds vor allem unverzinsten oder niedrigverzinsten Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 100 Jahren vom ERP-Fonds auf. Seit 1952 waren Wohnbauförderungsbeiträge von den Steuerpflichtigen zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern an den BWSF zu leisten. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen zogen diesen Beitrag ein und leiteten ihn an den BWSF weiter. Die Wohnbauförderungsbeiträge stiegen von 762,61 Mio. EUR im Jahr 2007 auf 894,86 Mio. EUR im Jahr 2012. Dienten diese Wohnbauförderungsbeiträge ursprünglich — zusätzlich zu den ERP-Darlehen — der Finanzierung des BWSF, waren diese seit dem Abwicklungsgesetz von 1989 für den BWSF nur noch ein Durchlaufposten, der zur Gänze — wenn auch zeitverzögert und zwischenveranlagt (siehe TZ 9) — an den Bund (BMF) weiterzuleiten war. (TZ 4)

¹ Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs- Abwicklungsgesetz); BGBl. Nr. 14/1992

ABWICKLUNG DER FONDS

Das 1989 beschlossene Abwicklungsgesetz regelte die Grundlagen für die Fonds hinsichtlich der Gebarung, der Rechnungslegung und der Verteilung an Bund und Länder. Zwischen 2007 und 2012 verringerten sich die Darlehensforderungen von 40,77 Mio. EUR (aufgeteilt auf 6.875 Darlehenskonten) um rd. 45,5 % auf 22,20 Mio. EUR (aufgeteilt auf 1.518 Darlehenskonten). (TZ 5)

Ursprünglich kalkulierten die Fonds mit einer Abwicklung bis zum Jahr 2010. Im April 2010 wurden die Möglichkeiten einer vorzeitigen Auflösung der Fonds vom BMWFJ (seit März 2014: BMWFW) geprüft, jedoch kein Handlungsbedarf festgestellt. Ab dem Jahr 2011 wurde die geplante Auflösung vom BMWFJ daher auf das Jahr 2025 verschoben. Die Abwicklung der Fonds wird wegen der langen Laufzeit der aushaftenden Darlehen (bis maximal 2042) noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. (TZ 5)

PERSONAL

Die Fonds verfügten über kein Personal und keine Organe, sondern bedienten sich der Mitarbeiter zweier Abteilungen des BMWFJ. Der Verwaltungsaufwand ging durch die Abnahme der Anzahl der aushaftenden Darlehen von 6.875 im Jahr 2007 auf 1.518 im Jahr 2012 entsprechend zurück. In Summe waren im Jahr 2007 18 Mitarbeiter mit 14,1 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) und im Jahr 2012 17 Mitarbeiter mit sieben VZÄ mit der Verwaltung der Fonds beschäftigt. Die Fonds ersetzten dem BMWFJ den entstandenen Personalaufwand. Im Jahr 2012 betrug der Personal- und Sachaufwand rd. 483.000 EUR, 2007 waren es noch rd. 883.000 EUR. Die Angaben zu den VZÄ beruhten auf einer Schätzung des BMWFJ und konnten vom RH mangels Ressourcenaufzeichnungen nicht nachvollzogen werden. Weder das BMWFJ noch die Länder überprüften die Effizienz des Personaleinsatzes. (TZ 6)

ZWECKMÄßIGKEIT DER FORTFÜHRUNG

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse erforderte § 5 Abs. 2 Abwicklungsgesetz für den Personal- und Sachaufwand über die gesamte Abwicklungsdauer eine Vorsorge. Um die Liquidierung der Fonds ohne Heranziehung von Bundesmitteln und ohne Aufnahme von Darlehen bewerkstelligen zu können, bildeten die Fonds eine Rückstellung für die Fondsliquidierung. Das Jahr 2025 (siehe dazu TZ 9) ergab sich dabei aus einer Berechnung des Wirtschaftsprüfers der Fonds, da etwa ab diesem Jahr die Zahlungsausgänge für Personal- und Sachaufwand voraussichtlich die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von gegebenen Darlehen übersteigen werden. (TZ 7)

Der aus der Gegenüberstellung von Personal- und Sachaufwand zu den Einnahmen aus Zinsen und Tilgungen resultierende jährliche Überschuss war kein hinreichendes Kriterium für die Zweckmäßigkeit der Fortführung der Fonds. (TZ 7)

Die Berechnungen des Wirtschaftsprüfers des Fonds unterstellten einen Personalaufwand, der um 2,4 Mitarbeiter (VZÄ) über dem Ende 2012 seitens des BMWFJ weiterverrechneten Personalaufwand (sieben Mitarbeiter (VZÄ); siehe dazu TZ 6) lag. Insbesondere beruhte auch der 2012 weiterverrechnete Personalaufwand auf einer Schätzung des BMWFJ und auf keiner fundierten Analyse. Darüber hinaus vernachlässigte ein konstanter Personalaufwand über die Abwicklungsperiode bei der Rückstellungsberechnung den sinkenden Verwaltungsaufwand, der mit der Abnahme der aushaftenden Darlehen einhergeht. (TZ 7)

Die Wohnbauförderungsbeiträge leitete der BWSF seit dem Jahr 1989 zur Gänze an den Bund weiter. Seit 1992 waren erzielte Erträge aus der Zwischenveranlagung der Wohnbauförderungsbeiträge, die zu einem Jahresüberschuss des Fonds beitrugen, an die Länder abzuführen. (TZ 7)

BILANZDATEN

Die Fonds verwalteten Darlehenskonten mit einer Forderungshöhe von 40,77 Mio. EUR (2007) bzw. 22,20 Mio. EUR (2012). Der Barwert der Darlehensforderungen war unter Heranziehung eines Ende der 1980er-Jahre marktüblichen Zinssatzes von 6,8 % errechnet worden. Der Zinssatz zur Berechnung des Barwerts der Forderungen der Fonds erschien mit 6,8 % überhöht. Ein Sicherheitszuschlag, der die Auswirkungen von Inflation auf die Personal- und Sachkosten berücksichtigt, war erforderlich, da durch Änderung des Abzinsungsfaktors eine einmalig generierte Ausschüttung zwar zur Gänze den Ländern zustünde, der Bund jedoch bei der künftigen Auflösung der bundesgesetzlich eingerichteten Fonds im Falle zu geringer Rückstellungen zu einem Nachschuss verpflichtet wäre. (TZ 9)

VERANLAGUNGEN

Das Abwicklungsgesetz ermächtigte die Fonds seit 1989, Geldmarktoperationen in Form von Geldveranlagungen von bis zu zwölf Monaten vorzunehmen. Die Fonds nutzten die ihnen gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, indem sie zwischen 2007 und Jänner 2013 bis zu 103,10 Mio. EUR kurzfristig — d.h. weniger als drei Monate — in Termineinlagen veranlagten. In den Jahren 2007 bis 2012 erzielten die Fonds dadurch Zinserträge von 5,05 Mio. EUR. Längerfristige Bindungen oder Anleihen, Aktien oder Derivate wurden im überprüften Zeitraum nicht erworben. Die Fonds veranlagten Gelder gesetzeskonform in Termineinlagen von weniger als drei Monaten Laufzeit und hielten damit das mit der

Veranlagung verbundene Risiko so gering wie möglich. Weiters achteten die Fonds auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und auf die Trennung zwischen anweisender und ausführender Stelle. (TZ 10)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Refinanzierungszinssatz von BWSF und WWF beim ERP-Fonds für die selbst aufgenommenen Darlehen war günstiger als der Zinssatz für die vergebenen Darlehen. Daraus ergab sich für die Fonds ein jährlicher Überschuss, der einerseits in Form von Termingeldern zur teilweisen Bedeckung von Rückstellungen und andererseits zur Generierung einer jährlichen Ausschüttung an die Bundesländer herangezogen werden konnte. Die Fonds schütteten zwischen 2007 und 2012 zwischen 2,088 Mio. EUR (2012) und 18,554 Mio. EUR (2011, teilweise Auflösung einer Rückstellung) an Jahresüberschüssen an die Bundesländer aus. In Summe wurden in diesem Zeitraum 36,8 Mio. EUR ausgeschüttet. Die Zinseinnahmen der Fonds betragen 2012 knapp mehr als die Hälfte des Jahres 2007 und der Personal- und Sachaufwand ging um 45 % von rd. 883.000 EUR (2007) auf rd. 483.000 EUR (2012) zurück. (TZ 11)

Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen an das BMWWF hervor:

- (1) In Hinkunft wären im BMWWF Ressourcenaufzeichnungen zu führen, um die den Fonds weiterverrechneten Personalkosten genau nachweisen zu können. (TZ 6)*
- (2) Die internen Arbeitsabläufe der Fonds wären zu evaluieren und gegebenenfalls wäre eine Organisationsänderung zur Effizienzsteigerung und zur Anpassung der Personalressourcen an den verringerten Arbeitsaufwand vorzunehmen. (TZ 6)*
- (3) Frei werdende Planstellen durch anstehende Pensionierungen sollten nicht nachbesetzt werden, um dadurch den Veränderungsprozess zu beschleunigen. (TZ 6)*
- (4) In regelmäßigen Abständen, zumindest alle drei Jahre, wären die Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Fortführung der Fonds anhand eines Kosten-Nutzen-Vergleichs mit einer vorzeitigen Auflösung zu prüfen. (TZ 7)*
- (5) Die Rückstellung für Personal- und Sachaufwand sollte nach Analyse der tatsächlich benötigten Personalressourcen an den ermittelten Personalbedarf angeglichen werden. (TZ 7)*

(6) Es wäre zu prüfen, inwieweit eine unmittelbare Weiterleitung der Wohnbauförderungsbeiträge durch die Krankenversicherungsträger an das BMF zweckmäßig wäre, um den Verwaltungsaufwand des Fonds zu reduzieren. (TZ 7)

(7) Der Zinssatz zur Abzinsung der Forderungen der Fonds wäre an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Da im Falle von steigender Inflation die Fonds keine Möglichkeiten hätten, ihre Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen und Zinsen entsprechend zu steigern, ihre Personal- und Sachaufwendungen jedoch mit der Inflation steigen würden, wäre dabei ein entsprechender Sicherheitszuschlag anzusetzen. (TZ 9)

MILITÄRISCHE VERTRETUNGEN IM AUSLAND; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2011 betreffend **Militärische Vertretungen im Ausland veröffentlicht hatte, überwiegend um. Umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen hinsichtlich der Erstellung und Einhaltung von Rotationsvorgaben sowie die Empfehlungen im Liegenschaftswesen. Durch die Einschränkung der Zuerkennung und Abrechnung des Kostenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit der im Ausland verwendeten Bediensteten hatte das BMLVS 230.000 EUR eingespart.**

Handlungsbedarf bestand noch bei maßgeblichen Empfehlungen, so insbesondere bei der Reduzierung des Personalstandes der Militärvertretung Brüssel, der Straffung der Zuständigkeiten im BMLVS für die Personalverwaltung sowie dem Abschluss einer Ressortvereinbarung mit dem BMeiA (seit 1. März 2014 BMEIA).

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung **Militärische Vertretungen im Ausland** war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

ORGANISATION UND PERSONAL AUSSTATTUNG

Die Empfehlung des RH, eine regelmäßige Evaluierung der Struktur der militärischen Auslandsvertretungen auf Basis einer Kosten- Nutzen-Analyse durchzuführen, setzte das BMLVS teilweise um. Mit zwei Grundsatzpapieren führte das BMLVS 2012 eine Neuausrichtung der militärischen Auslandsdienste durch. Eine Überprüfung der Neuausrichtung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Gange. (TZ 2)

Das BMLVS hatte seit der letzten Gebarungsüberprüfung die Zahl seiner Verteidigungsattaché-Büros nicht reduziert, sondern um eines — von 19 auf 20 — erhöht. (TZ 2)

Das BMLVS reduzierte nach Evaluierung die Anzahl der beigeordneten Verteidigungsattachés um 25 % (von acht auf sechs) und setzte damit die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 4)

Die Empfehlung zur Anpassung des Organisationsplans und zur deutlichen Reduktion des Personalstands in der Militärvertretung Brüssel setzte das BMLVS jedoch nicht um. Zum

Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung waren 53 Arbeitsplätze, somit um drei mehr als 2009, besetzt. (TZ 3)

AUFGABEN UND ZIELE

Die Empfehlung des RH, sicherheitspolitische Konzeptentwürfe rasch fertigzustellen und ressortübergreifend abzustimmen, setzte das BMLVS teilweise um, weil es die Konzepte bzw. Beiträge (Leitlinie für die Internationalen Aktivitäten des ÖBH 2011–2014, Expertenbericht zum Konzept gesamtstaatlicher Auslandseinsatz) in seinem Zuständigkeitsbereich erstellte. Ein gesamtstaatliches Auslandseinsatzkonzept lag jedoch nicht vor. (TZ 5)

Das BMLVS erließ zwar Richtlinien für Auslandsverwendungen, verfügte jedoch nach wie vor nicht die grundlegende Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché. Damit setzte es die Empfehlung des RH, Vorgaben für die Administration der militärischen Auslandsvertretungen zu aktualisieren und zu vervollständigen, teilweise um. (TZ 6)

Weiters setzte das BMLVS die Empfehlung des RH, qualitative und quantitative Kriterien für die Steuerung der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen zu entwickeln und geeignete Qualitätsmanagement-Verfahren einzurichten, teilweise um. Es hatte mit der Leitlinie für die Internationalen Aktivitäten des ÖBH 2011–2014 (Internationale Leitlinie) ein Grundsatzpapier für die Ausrichtung und Tätigkeit der militärischen Auslandsvertretungen geschaffen und erteilte Grundsatzaufträge an die Verteidigungsattachés. Eine regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen führte das BMLVS nach wie vor nicht durch. (TZ 7)

Das BMLVS hatte keine Ressortvereinbarung mit dem BMeiA (seit 1. März 2014 BMEIA) abgeschlossen. Die organisatorische Stellung der Verteidigungsattachés war unklar und es bestanden grundsätzliche Meinungsunterschiede zwischen BMLVS und BMeiA über die Zuständigkeiten für die Dienst- und Fachaufsicht über die Verteidigungsattachés und das damit verbundene Weisungsrecht. Die entsprechende Empfehlung des RH setzte das BMLVS somit nicht um. (TZ 8)

Die Empfehlung zur Straffung der Zuständigkeiten in der Zentralstelle für die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen setzte das BMLVS teilweise um. Es hatte zwar die Ablauforganisation im Bereich der Wohnversorgung verbessert, in der Geschäftseinteilung der Zentralstelle jedoch hinsichtlich der Zuständigkeiten für die militärischen Auslandsvertretungen keine Vereinfachungen vorgenommen. (TZ 9)

PERSONALWESEN

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Erstellung und Einhaltung von Rotationsvorgaben für militärdiplomatisches Personal um. (TZ 10)

Die Empfehlung des RH, das Ausbildungsprogramm für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zu straffen und eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Vorattachés anzustreben, setzte das BMLVS teilweise um. Die Empfehlung zur möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme mit den Vorattachés setzte das BMLVS zwar um, allerdings wurden die Dienststellenbesuche ausgedehnt. (TZ 11)

Mit der Reduktion von vormals 78 auf 22 anspruchsberechtigte Personen für die Zuerkennung und Verwendung des Kostenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten setzte das BMLVS die Empfehlung des RH um. Dadurch konnte es die Ausgaben für den Kostenersatz von rd. 428.000 EUR im Jahr 2009 auf rd. 191.000 EUR im Jahr 2012 reduzieren. (TZ 12)

Das BMLVS stellte auch die Anweisung des Kostenersatzes ab 2013 von monatlicher Bevorschussung auf nachträgliche Refundierung um und setzte damit die Empfehlung zur Vorlage sämtlicher Nachweise und Belege zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Kostenersatzes um. Außerdem berichtigte das BMLVS mangelhafte Abrechnungen. (TZ 13)

LIEGENSCHAFTSWESEN

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH betreffend die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei der Wohnversorgung des militärdiplomatischen Personals um, indem es ab 2011 bei der Anmietung von Liegenschaftsobjekten zur Wohnversorgung ein einheitlich normiertes Bewertungsverfahren anwendete. (TZ 14)

Die Empfehlung des RH zur Überarbeitung der materiellen Ausstattungsrichtlinien für Auslandsliegenschaften setzte das BMLVS um. Im Juli 2011 verfügte es neue Richtlinien mit reduzierten Residenzgrößen. (TZ 15)

Weiters verbesserte das BMLVS die Dokumentation im Liegenschaftswesen in Umsetzung der Empfehlung des RH. Unter anderem verwendete es für die Neuankmietung von Liegenschaftsobjekten rechtlich geprüfte Vertragsmuster. (TZ 16)

Die Empfehlung des RH, ungenutzte Liegenschaften in vertretbarer Zeit einer geeigneten Nutzung zuzuführen, setzte das BMLVS um. Die ungenutzte Liegenschaft der ehemaligen

Residenz in Brüssel verkaufte das BMLVS im Oktober 2010 um 415.000 EUR im Wege der SIVBEG (Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.), wofür diese eine Provision von rd. 23.400 EUR einbehält. Eine nicht mehr benötigte Liegenschaft in Ankara, die 1998 auf 20 Jahre angemietet worden war, bleibt bis zum Ende des Mietverhältnisses untervermietet. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung gab es laut BMLVS keine ungenutzten Auslandsliegenschaften. (TZ 17)

Der RH hielt folgende Empfehlungen an das BMLVS aufrecht:

- (1) Die Struktur der militärischen Auslandsvertretungen wäre regelmäßig zu evaluieren. (TZ 2)*
- (2) Der Organisationsplan der Militärvertretung Brüssel wäre dem Planstellenbedarf entsprechend zu adaptieren und der Personalstand deutlich zu reduzieren. (TZ 3)*
- (3) Der Bedarf an beigeordneten Verteidigungsattachés wäre periodisch zu evaluieren und die Organisationspläne entsprechend zu berichtigen. (TZ 4)*
- (4) Die Fertigstellung des gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts wäre in Abstimmung mit den anderen beteiligten Ressorts und im Einklang mit der neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie unverzüglich voranzutreiben. (TZ 5)*
- (5) Die Dienstanweisung für den Verteidigungsattaché wäre zügig fertigzustellen und in Kraft zu setzen. (TZ 6)*
- (6) Es wäre eine regelmäßige systematische Gesamtanalyse der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen durchzuführen. (TZ 7)*
- (7) Die offenen Rechtsfragen bezüglich der Dienst- und Fachaufsicht und des damit verbundenen Weisungsrechts wären umgehend zu klären und ein Ressortübereinkommen mit dem BMEIA abzuschließen. (TZ 8)*
- (8) Die Zuständigkeitsverteilung im BMLVS für die Dienst- und Fachaufsicht sowie für die Personalverwaltung und die Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen wäre unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vereinfachen. (TZ 9)*
- (9) Das Ausbildungsprogramm für Verteidigungsattachés wäre hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche zu straffen. (TZ 11)*

BLUTVERSORGUNG DURCH DIE UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR BLUTGRUPPENSEROLOGIE UND TRANSFUSIONSMEDIZIN IN WIEN; FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG

Die Empfehlungen des RH, die er zum Thema Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien im Jahr 2011 (Reihe Wien 2011/7 und Reihe Bund 2011/8) veröffentlicht hatte, wurden von den überprüften Stellen teilweise umgesetzt.

Das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden.

Unerledigt blieben hingegen die Empfehlungen des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte schriftliche Verträge zu schließen und ein gesamtheitliches EDV-System in der Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin Wien einzuführen.

Offen war auch die an den Wiener Krankenanstaltenverbund gerichtete Empfehlung, nach erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht eine neuerliche europaweite Ausschreibung zur Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durchzuführen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien (UBT Wien) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung gegenüber dem Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV), dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien — Medizinischer Universitätscampus (AKH Wien), der UBT Wien, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (Bundesamt) und gegenüber der AGES Medizinmarktaufsicht abgegeben hatte. (TZ 1)

WIENER KRANKENANSTALTENVERBUND

Die Empfehlung, das mit Transfusionen verbundene Risikopotenzial und die tatsächlichen Transfusionskosten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bewusst zu machen, setzte der KAV teilweise um. Er verfügte nach wie vor über keine Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten. (TZ 2)

Nicht umgesetzt hatte der KAV die vom RH empfohlene Schaffung der Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik, um Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können. Ebenso fehlte ein EDV-System für entsprechende statistische Auswertungen. (TZ 3)

Bei wesentlichen Abweichungen von den in der Standardblutbedarfsliste vorgesehenen Werten forderte der KAV in Umsetzung der Empfehlung des RH nunmehr Begründungen ein. (TZ 4)

Trotz mittlerweile erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht führte der KAV keine neuerliche europaweite Ausschreibung der Belieferung seiner Krankenanstalten mit Blutprodukten durch. (TZ 5)

ALLGEMEINES KRANKENHAUS DER STADT WIEN

Das AKH Wien setzte die Empfehlungen des RH zur Optimierung des Blutkonservenverbrauchs um, was zu einer Reduzierung des Blutverbrauchs von rd. 10 % führte. Dadurch konnten 2012 die Ausgaben für den Zukauf von Blutkonserven gegenüber 2009 trotz um 8,4 % gestiegener Preise um rd. 156.000 EUR gesenkt werden. (TZ 6)

Das AKH Wien thematisierte zwar den sparsamen Umgang mit Blutprodukten in den Sitzungen des Transfusionskomitees, verfügte aber wegen der fehlenden EDV-Unterstützung nach wie vor über keine statistischen Auswertungen. (TZ 7)

Die vom RH empfohlene vierteljährliche Übermittlung der Transfusionsstatistik an seine Kliniken nahm das AKH Wien ebenfalls aufgrund der ausständigen EDV-Unterstützung bislang nicht vor. (TZ 8)

Nicht umgesetzt hatte das AKH Wien die Empfehlung des RH, Kliniken mit einem hohen Anteil an verschollenen Blutkonserven zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Dies obwohl der Anteil an verschollenen Blutkonserven um 0,5 Prozentpunkte angestiegen war. (TZ 9)

Die Empfehlung des RH, mit den Lieferanten der Blutprodukte aus Gründen der Rechtssicherheit schriftliche Verträge zu schließen und auch schriftlich zu bestellen, setzte das AKH Wien nur für Einzelbestellungen um. (TZ 10)

Das für die vollständige Integration der zusammengeführten Bereiche Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin erforderliche gesamtheitliche EDV-System fehlte weiterhin. (TZ 11)

Das AKH Wien brachte das Instrument der Standardblutbedarfsliste noch nicht in allen Kliniken zum Einsatz und setzte somit die Empfehlung des RH nur teilweise um. (TZ 12)

UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR BLUTGRUPPENSEROLOGIE UND TRANSFUSIONSMEDIZIN WIEN

Die Empfehlung des RH zur Senkung der Verwurfsraten von Blutkonserven und zur Erzielung von Kostenreduktionen setzte die UBT Wien teilweise um. Eine transparente Erfassung der Verwurfsgründe erfolgte nach wie vor nicht. (TZ 13)

Die UBT Wien kontrollierte nunmehr in Umsetzung der Empfehlung des RH im Zusammenhang mit verschollenen Blutkonserven regelmäßig die retournierten Konservenbegleitscheine und setzte auch Begleitmaßnahmen. (TZ 14)

Die UBT Wien nahm im Sinne der Empfehlung des RH, den Prozentsatz der vollständig ausgefüllten Rezepte für Blutprodukte durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen, nur noch vollständig ausgefüllte Rezepte entgegen. (TZ 15)

Wie vom RH empfohlen, war nunmehr auch im Bereich des Qualitätsmanagements eine organisatorische Zusammenführung der beiden klinischen Abteilungen zur Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin verwirklicht. (TZ 16)

BUNDESAMT FÜR SICHERHEIT IM GESUNDHEITSWESEN

Das Bundesamt, das die offenen Inspektionen nachholte und neue Inspektionen in zweijährigen Intervallen vornahm, setzte dadurch die Empfehlung des RH zur Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Prüfintervalls um. (TZ 17)

Die Empfehlung des RH, dass nicht nur bestehende Betriebe, sondern auch neue Betriebe bzw. Einrichtungen ihre Tätigkeit erst nach Erteilung einer Betriebsbewilligung aufnehmen dürfen, setzte das Bundesamt gleichfalls um. (TZ 18)

AGES MEDIZINMARKTAUFSICHT

Die vom RH empfohlene Erhöhung der Meldequote für das Hämovigilanz-Register durch Sicherstellung der rechtlich vorgesehenen Meldungen und durch kundenorientierte Vereinfachung der Formulare setzte die AGES Medizinmarktaufsicht teilweise um. (TZ 19)

Die AGES Medizinmarktaufsicht überarbeitete die Hämovigilanzberichte, erweiterte sie durch Fallbeispiele und praxisnahe Kommentare, erhöhte somit den Nutzen für die Meldepflichtigen und setzte damit die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 20)

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wiener Krankenanstaltenverbund

(1) Eigene Berechnungen der tatsächlichen Transfusionskosten sollten vorgenommen werden. (TZ 2)

(2) Die Voraussetzungen für eine eingriffsbezogene Blutverbrauchsstatistik wären durch eine ehestmögliche Implementierung eines entsprechenden EDV-Systems zu schaffen, um die Transfusionswahrscheinlichkeit transparent zu machen und Steuerungsmaßnahmen zur weiteren Optimierung des Blutverbrauchs ergreifen zu können. (TZ 3)

(3) Nach mittlerweile erfolgter Anpassung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an das EU-Recht sollte neuerlich eine europaweite Ausschreibung zur Belieferung der Krankenanstalten des KAV mit Blutprodukten durchgeführt werden. (TZ 5)

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus

(4) Die Gründe für erhöhte Anforderungen von Kreuzproben wären zu erheben und daraus entsprechende Maßnahmen zur Senkung der Anforderungen zu setzen. (TZ 7)

(5) Die Transfusionsstatistik sollte den Kliniken künftig vierteljährlich übermittelt werden. (TZ 8)

(6) Von den Kliniken mit hohem Anteil an verschollenen Blutkonserven sollten schriftliche Stellungnahmen eingefordert werden. (TZ 9)

(7) Lieferverträge für Blutprodukte sollten aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich abgeschlossen werden. (TZ 10)

(8) Auf eine rasche Ausschreibung und Implementierung eines EDV- Systems im Sinne eines Gesamtkonzepts wäre hinzuwirken. (TZ 11)

(9) Auf einen raschen und durchgängigen Einsatz der Standardblutbedarfslisten in den übrigen Kliniken sollte hingewirkt werden. (TZ 12)

**Universitätsklinik für Blutgruppenserologie
und Transfusionsmedizin des AKH Wien**

(10) Im Interesse einer Senkung der Verwurfsraten und der Erzielung von Kostenreduktionen wären die Verwurfsgründe transparent zu erfassen. (TZ 13)

AGES Medizinmarktaufsicht

(11) Es sollte eine aussagekräftige Meldequote im Sinne der Hämovigilanz-Verordnung ermittelt und darauf hingewirkt werden, dass alle meldepflichtigen Einrichtungen ihrer Meldeverpflichtung gemäß dieser Verordnung nachkommen. (TZ 19)